

Bebauungsplan Nr.25 (80/13) "Okeler Bruch SO Windenergieanlagen" - Aufhebungsbeschluss

Verfasser/in: Frau T. Heinrich, Tel: 164-412	Federführend: Fachbereich 4 - Bau, Plan., Umwelt	Aktenzeichen: 51.1.01 6126 80 13	Datum: 25.09.2025
---	---	-------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus	Ein.	Ja	Nein	Ent.
Ortsrat der Ortschaft Okel (Anhörung)	29.10.2025	Ö				
Ortsrat der Ortschaft Gödestorf (Keine Zuständigkeit)	29.10.2025	Ö				
Ausschuss für Umwelt und Bauen (Vorberatung)	29.10.2025	Ö				
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	27.11.2025	N				
Rat der Stadt Syke (Entscheidung)	27.11.2025	Ö				

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt über die während der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen entsprechend der Abwägungstabelle des Bebauungsplanes aus Anlage 2.
2. Der Rat stimmt der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ aus Anlage 3 einschließlich dessen Begründung aus Anlage 1 zu.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Syke hat am 02.07.2025 in seiner öffentlichen Sitzung gemäß über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange beraten und entschieden. Die Unterlagen wurden daraufhin gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die Unterlagen waren vom 21.07.2025 bis einschließlich 19.08.2025 öffentlich einsehbar.

Es sind keine neuen relevanten Stellungnahmen eingegangen.

Hinweise bezüglich Luftsicherheit, Trinkwasserversorgung, Kampfmittel und sich im Plangebiet befindliche Leitungen waren bereits aus der frühzeitigen Beteiligung bekannt. Die Hinweise sind während der nachgeordneten Genehmigungsplanung von Repoweringmaßnahmen/Bauvorhaben zu beachten.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Syke sowie die Bestimmungen aus dem §16 BImSchG maßgebend für die Umsetzung von Windenergieanlagen im ehemaligen Geltungsbereich. Ziel der Planung ist es ein Repowering der Anlagen zu ermöglichen um den Zielen des Windkraftausbaus gerecht zu werden. Im Rahmen der 30. Änderung des Flächennutzungsplans wurde die besondere Eignung des Plangebiets bestätigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren werden von der Betreibergesellschaft der vorhandenen Windenergieanlagen in Okel übernommen.

Abgleich mit der Zukunftsstrategie:

<input type="checkbox"/>	Dieser Beschluss enthält keine strategischen Elemente . Der „Abgleich mit der Zukunftsstrategie“ kann daher übersprungen werden.
--------------------------	---

Die nachfolgenden Zielrichtungen der Zukunftsstrategie sind eng verzahnt mit unserem Grundverständnis von Nachhaltigkeit. Wir wollen unsere Ziele so erreichen, dass auch zukünftige Generationen noch genügend Gestaltungsspielraum haben.

"Sind wir auf dem richtigen Weg?"

+	„Ja, wir sind auf dem richtigen Weg.“	0	„Wir treten auf der Stelle.“	-	„Nein, wir kommen vom Weg ab.“
----------	---------------------------------------	----------	------------------------------	----------	--------------------------------

Syke setzt auf... vielfältige Lebensqualität	+	0	-
<i>Die Lebensqualität hängt von vielen Faktoren ab, die unterschiedlich wichtig sind für jeden Menschen. Einige dieser Faktoren sind: Bildung, Kultur und Freizeitangebote, Gesundheitsvorsorge, Einkaufsmöglichkeiten und Betreuungsangebote. Auch Parks, Plätze, Grünflächen und Naherholungsgebiete haben Einfluss auf die Lebensqualität vor Ort.</i>		x	
Die Aufhebung des Bebauungsplans hat keinen Einfluss auf Belange der Lebensqualität. Im Rahmen eines Repowerings kann es jedoch durch die Herstellung von höheren Windenergieanlagen zu einer veränderten Beeinträchtigung durch Schattenfall etc. kommen.			

Syke setzt auf... vielfältige und angepasste Mobilität für alle	+	0	-
<i>In Syke gehen wir zu Fuß und nutzen verschiedene Verkehrsmittel. Je nachdem, ob wir uns für das Fahrrad, die öffentlichen Verkehrsmittel oder das Auto entscheiden, beeinflussen wir den Verkehr und die Umweltbelastung in unserer Stadt.</i>			
Das strategische Element ist nicht betroffen.			

Syke setzt auf... verantwortungsvolle Flächennutzung	+	0	-
<i>Im Stadtgebiet gibt es entlang der Siedlungsachse Barrien, Syke, Heiligenfelde das lebendige städtische Wohnen mit der Nähe zu Infrastruktur, Geschäften und kulturellem Leben sowie einem gesunden Gewerbe. In den umliegenden Ortschaften und Ortsteilen ist die Atmosphäre oft ruhiger und das dörfliche Leben steht im Mittelpunkt. Sowohl hier als auch entlang der Siedlungsachse ist ein bewusster Umgang mit unseren Ressourcen von Bedeutung.</i>		x	
Die Aufhebung des Bebauungsplans hat keinen Einfluss auf Belange der Flächennutzung. Im Rahmen eines Repowerings kommt es zur Entsiegelung bestehender Flächen und Versiegelung neuer Flächen kommen.			

Syke setzt auf... aktives Miteinander	+	0	-
<i>Wir leben in einer vielfältigen Gesellschaft, in der Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur, Religion, Geschlecht, Alter, Fähigkeiten und Interessen zusammenkommen. Ein aktives Miteinander bedeutet auf- einander Acht zu geben, sich einzubringen, Inklusion, Chancengleichheit, Respekt und Bürgerbeteiligung.</i>			
Das strategische Element ist nicht betroffen.			

Syke setzt auf... engagierten Klimaschutz	+	0	-
<i>Klimaschutz reicht von der Reduzierung des Abfalls über Energieeinsparung bis hin zum Überflutungsmanagement. Dabei stehen Maßnahmen im Fokus, die sowohl den Klimaschutz als auch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels fördern.</i>	x		
Durch die Aufhebung des Bebauungsplans ist ein Repowering der Bestandsanlagen durch höhere und leistungsintensivere Windenergieanlagen möglich. Dadurch kann eine größere Menge an erneuerbarer Energie erzeugt werden.			

Syke setzt auf... Schutz der Natur	+	0	-
<i>Der Schutz der Natur ist entscheidend, um die biologische Vielfalt zu bewahren. Durch den Schutz von Lebensräumen schaffen wir sichere Rückzugsorte für bedrohte Arten. Ein Netzwerk von Schutzgebieten ermöglicht es Tieren und Pflanzen, sich zu verbreiten und genetische Vielfalt zu erhalten.</i>		x	
Im Rahmen der Aufhebung wurde der Einfluss der Windenergieanlagen auf artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht nachzulesen. Durch die bereits bestehende Nutzung der Flächen zur Windenergiegewinnung wird von einer größtenteils gleichbleibenden Belastung für die Umwelt ausgegangen.			

Durchführungszeitraum:

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ wird mit der Bekanntmachung rechtskräftig.

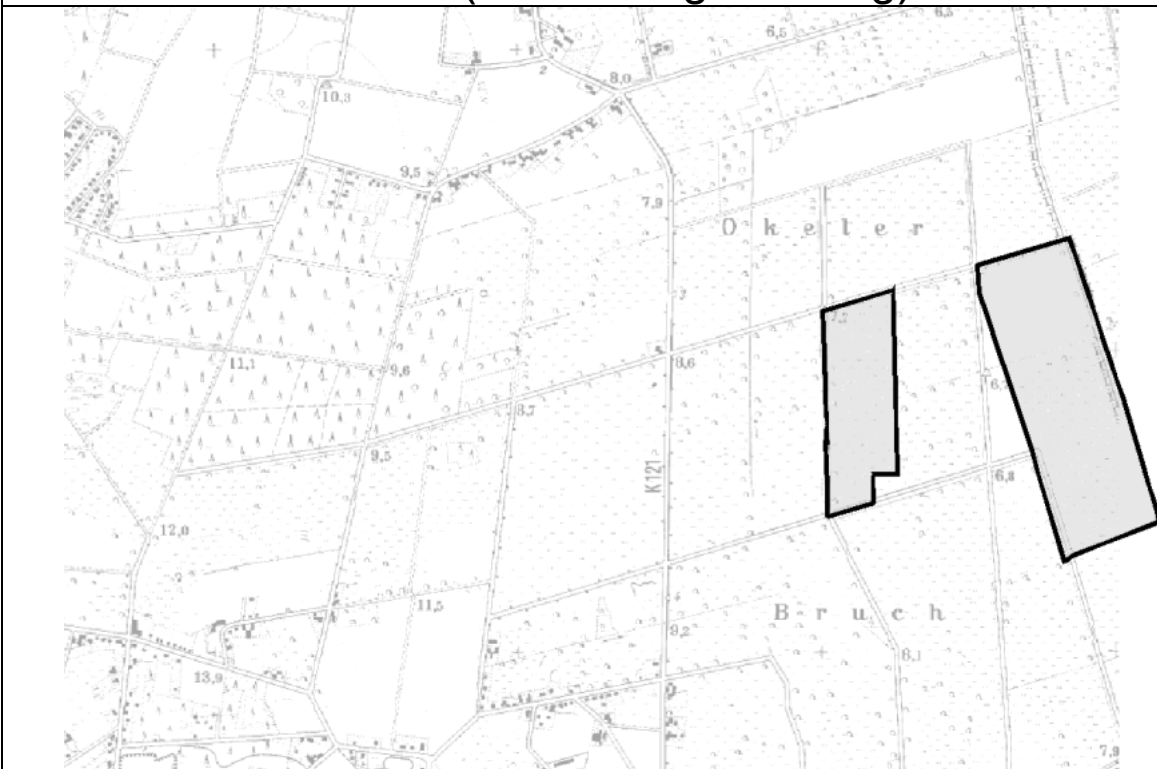
Anlage/n

- 1 - Aufhebungssatzung B-Plan Nr. 25 (80/13) "Okeler Bruch SO Windenergieanlagen" (öffentlich)
- 2 - Abwägungstabelle zur Aufhebungssatzung B-Plan Nr. 25 (80/13) "Okeler Bruch SO Windenergieanlagen" (öffentlich)
- 3 - B-Plan Nr. 25 (80/13) Okeler Bruch SO Windenergieanlagen (öffentlich)

Stadt Syke

Landkreis Diepholz

Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ (Aufhebungssatzung)



- Satzung
- Präambel
- Verfahrensvermerke
- Übersichtsplan
- Begründung

September 2025

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Satzung

Textliche Festsetzungen

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

(2) Aufhebung

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung tritt der Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ außer Kraft.

(3) Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Syke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Präambel

Auf Grund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Syke am die Aufhebungssatzung über den Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“. einschließlich der örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Syke, den

STADT SYKE
Die Bürgermeisterin

Siegel

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ gefasst. Der Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Syke, den

STADT SYKE
Die Bürgermeisterin

Siegel

Planverfasser

Der Entwurf der Aufhebungssatzung wurde ausgearbeitet von der **NWP Planungsgesellschaft mbH**, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 02.09.2025

(Unterschrift)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Aufhebungssatzung über den Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“. und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung über den Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“. und der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Stadt Syke, den

STADT SYKE
Die Bürgermeisterin

Siegel

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Syke hat die Aufhebungssatzung über den Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Anregungen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in seiner Sitzung am sowie die Begründung beschlossen.

Stadt Syke, den

STADT SYKE
Die Bürgermeisterin

Siegel

Rechtskraft

Die Aufhebungssatzung über den Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ ist am im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekannt gemacht worden. Die Aufhebungssatzung den Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ ist damit amin Kraft getreten.

Stadt Syke, den

STADT SYKE
Die Bürgermeisterin

Siegel

Übersichtsplan



Abbildung 1: Geltungsbereich der Aufhebungssatzung

Begründung

Inhaltsverzeichnis

Teil I der Begründung: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung	1
1. Einleitung	1
1.1 Planungsanlass	1
1.2 Rechtsgrundlagen	1
1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches	1
1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung	2
2. Kommunale Planungsgrundlagen	2
2.1 Flächennutzungsplan	2
2.2 Bebauungsplan	4
3. Aussagen der Raumordnung	7
4. Anlass, Ziele und Erfordernis der Aufhebung	8
5. Folgen der Aufhebung - Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung	11
5.1 Belange von Natur und Landschaft.....	13
5.2 Belange der Erholungsnutzung.....	15
5.3 Belange des Immissionsschutzes.....	15
5.4 Optisch bedrängende Wirkung.....	16
5.5 Verkehrliche Belange.....	17
5.6 Gestaltung der Windenergieanlagen und der Nebenanlagen.....	17
6. Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens	17
6.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB	17
6.2 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB.....	18
6.3 Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB	18
6.4 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB.....	18
Teil II der Begründung: Umweltbericht	19
1. Einleitung	19
1.1 Inhalt und Ziel der Planaufhebung.....	19
1.2 Ziele des Umweltschutzes	21
1.2.1 Natura 2000	21
1.2.2 Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht	22
1.2.3 Artenschutzverträglichkeit	23
1.2.4 Prüfung der Verbotstatbestände.....	25
1.2.5 Weitere Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen.....	28
2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	33

2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	34
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	34
2.1.2	Fläche und Boden	39
2.1.3	Wasser	39
2.1.4	Klima und Luft	40
2.1.5	Landschaft.....	41
2.1.6	Mensch	41
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	41
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	42
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	42
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	43
2.2.2	Auswirkungen auf das Wasser.....	47
2.2.3	Auswirkungen auf Klima und Luft	47
2.2.4	Auswirkungen auf die Landschaft.....	48
2.2.5	Auswirkungen auf den Menschen.....	49
2.2.6	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	49
2.2.7	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	49
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen.....	50
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen.....	50
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	50
2.4	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	50
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	50
2.6	Schwere Unfälle und Katastrophen.....	51
3	Zusätzliche Angaben	51
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten.....	51
3.2	Allgemein verständliche Zusammenfassung	51
3.3	Referenzliste der herangezogenen Quellen.....	53
4	Daten Zum Verfahrensablauf	55

Anhang zum Umweltbericht

Anlage:

NWP Planungsgesellschaft mbH (2024): Faunistisches Gutachten, Windpark Okel-Riede, Stadt Syke/ Samtgemeinde Thedinghausen – Brutvögel, Gastvögel & Fledermäuse

TEIL I DER BEGRÜNDUNG: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ stehen fünf Windenergieanlagen mit einer Höhe von 140 m und einer Leistungskraft von 2,3 MW. Der Bebauungsplan ist in den östlichen Teilbereich I und den westlichen Teilbereich II aufgeteilt.

Aus energetischen Zielen ist ein Repowering (ein Ersetzen der Altanlagen durch neue leistungsfähigere Anlagen) sinnvoll, da mit neuen Anlagen deutlich mehr Energie erzeugt werden kann. Auf der Basis des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ ist jedoch ein sinnvolles Repowering der Bestandsanlagen auch unter Maßgabe der aktuellen Gesetzeslage im Klimaschutz nicht umsetzbar, da die im Bebauungsplan festgesetzte Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen und die festgesetzten Baufelder nicht den heutigen Windenergieanlagen entsprechen. Demzufolge besteht Anlass für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“.

Innerhalb des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Syke sind für die hier vorliegende Planung der Aufhebung des Bebauungsplanes Sonderbauflächen und Flächen Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird ein Repowering und eine Ertüchtigung des Windparks „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ bereits planungsrechtlich durch Teile der Flächennutzungsplandarstellung vorbereitet.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ liegt im Osten des Stadtgebietes Syke.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Ortschaft Okel an der Gemarkungsgrenze zur Samtgemeinde Thedinghausen (Gemeinde Riede) und zur Gemeinde Weyhe. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus zwei Teilflächen.

Innerhalb des Teilbereiches I liegen die Flurstücke 48 tlw.; 49 tlw.; 50 tlw.; 51 tlw.; 52 tlw.; 53 tlw.; 55 tlw.; 56 tlw. 57 tlw., 58 tlw., 59 tlw., 62 tlw., 63 und 64 der Flur 17, Gemarkung Okel.

Der Teilbereich II wird aus den Flurstücken 23; 24; 25; 26; 27; 28 und 29 (jeweils tlw.) der Flur 16; Gemarkung Okel gebildet.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 49 ha Fläche.

Die Aufhebungssatzung umfasst den vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“. Der Geltungsbereich kann dem Übersichtsplan auf dem Kopfblatt der Satzung entnommen werden.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Im Geltungsbereich sind fünf Windenergieanlagen vorhanden. Östlich der Gemeindegebietsgrenze befinden sich fünf weitere Anlagen.

Die übrigen Flächen im Plangebiet sind landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Plangebietes sind landwirtschaftliche Wege, Grabenstrukturen und wenige Gehölzstrukturen vorhanden.

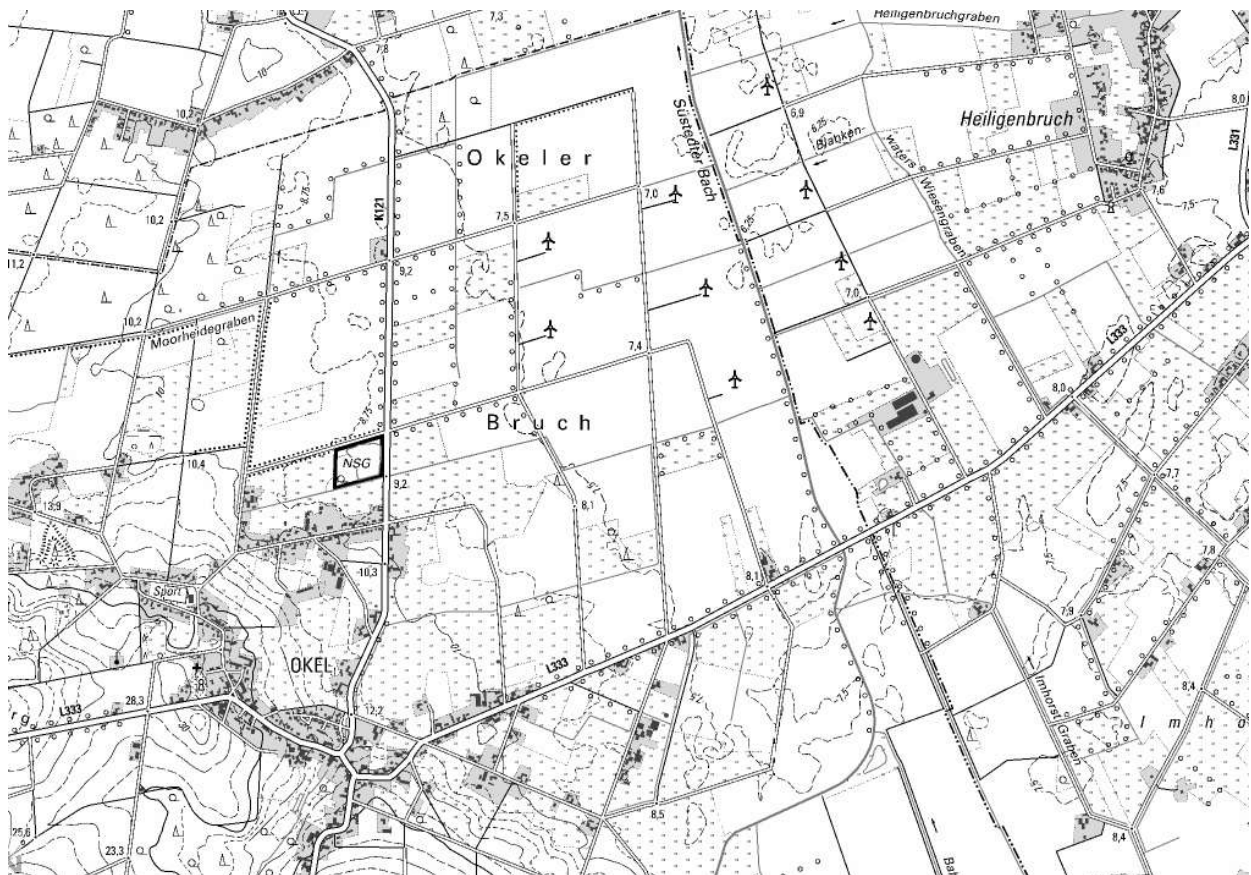


Abbildung 2: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&E=386996.72&N=5895691.49&zoom=9>

2. Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Syke waren zwei Teilbereiche eines Sonstigen Sondergebietes „Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“

in Okel dargestellt worden, auf deren Darstellungen der Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) entwickelt worden war.

Für das übrige Stadtgebiet außerhalb der rechtswirksamen 17. Flächennutzungsplanänderung (Standort Okeler Bruch und in Streittheide) bestand eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen. Dies betraf sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.



Abbildung 3: Ausschnitt aus der 17. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Syke

Im Rahmen der 30. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Syke wurde eine Neuplanung der Eignungsflächen für Windenergie vorgenommen. Insgesamt wurden dabei 4 Teilflächen als

geeignet identifiziert, die Fläche in Okel stellte dabei den Teilbereich B mit geänderten Abgrenzungen der Eignungsfläche dar:



Abbildung 4: Ausschnitt aus der 30. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Syke

Zulässig sind in dem Änderungsbereich B Windenergieanlagen. Außerhalb der insgesamt vier Eignungsflächen gemäß der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Windenergieanlagen im Außenbereich der Stadt Syke i. d. R. nicht zulässig.

2.2 Bebauungsplan

Der für das Plangebiet vorliegende Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ wurde aus der damals vorliegenden 17. Flächennutzungsplanänderung entwickelt. Der Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ ist am 01.09.2006 in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan ermöglichte in dem Sonstigen Sondergebiet fünf Windenergieanlagen. Pro Baufeld ist eine Anlage zulässig. Innerhalb der Baugebiete sind die überbaubaren Flächen durch Baugrenzen in einer Größe von 40 x 50 m festgesetzt. Auf den überbaubaren Flächen ist aufgrund der einzuhalten Abstände der Anlagen untereinander jeweils eine Windenergieanlage umsetzbar, wobei der Maststandort jeweils innerhalb der überbaubaren Fläche liegen muss.

Neben den Baugebietsflächen sind weiterhin in dem Bebauungsplan landwirtschaftliche Flächen sowie „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und für die Landwirtschaft“ festgesetzt.



Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) der Stadt Syke

Auf den Flächen, die allein als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt sind, ist zusätzlich geregelt, dass sie von Bebauung freizuhalten sind.

Innerhalb der textlichen Festsetzungen ist folgendes festgesetzt:

1. In den als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen und Landwirtschaft" gemäß § 11 (2) BauGB festgesetzten Bereichen sind Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Vorhaben, durch die die Nutzung der Windenergie nicht beeinträchtigt wird, zulässig.

Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf max. 140 m über dem bestehenden Gelände betragen.

Die Windenergieanlagen sind mit einer Schalleistung von maximal 105 dB (A) tags/nachts zu betreiben.

Im Bereich der Flächen für die Landwirtschaft und den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein Überstreichen des Luftraumes durch die Rotoren der Windenergieanlagen aus den angrenzenden Sondergebieten zulässig.

2. Die zur Erschließung der Anlagen notwendigen privaten Zufahrten sind in einer Breite von max. 4,50 m zulässig. Die Zufahrten sind mit einer wasserdurchlässigen Deckschicht auszubauen.
3. Gemäß § 23 (3) Satz 3 BauNVO ist ein Überschreiten der überbaubaren Flächen (Baugrenzen) durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (z.B. Fundamente) um 5 m und durch bauliche Anlagen im Luftraum (Rotorblätter) um 45 m zulässig, soweit die Überschreitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen. Die Überschreitungen können sowohl im Sondergebiet für Windenergie, als auch in der Fläche für Maßnahmen, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erfolgen.
4. Gemäß § 14 (1) BauNVO sind in den Sonstigen Sondergebieten mit den Zweckbestimmungen "Windenergieanlagen und Landwirtschaft" als Nebenanlage und Einrichtung je Hauptanlage nur eine Transformatorstation mit einer Grundfläche von 10 qm und einer Höhe über der bestehenden Geländeoberfläche von 2,5 m zulässig. Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete sind die in Satz 1 bezeichneten Anlagen lediglich mit einem maximalen Abstand von 10 m zu den Hauptanlagen zulässig.
5. Gemäß § 14 (2) BauNVO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen allgemein zulässig.
6. Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen:
 - Anlage und Entwicklung extensiven Grünlands,
 - Anlage eines naturnahen Gewässerrandstreifens entlang des Süstedter Bachs (Puffer- und Verbundkorridor).

Die vorgesehenen Maßnahmen führen zu einem Kompensationspotenzial, welches dem Ökopool der Stadt Syke zugeordnet wird.

Weiterhin gelten folgende örtliche Bauvorschriften:

Die örtlichen Bauvorschriften beziehen sich auf die im Geltungsbereich zulässigen Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen.

1. Die Trägertürme sind dauerhaft in gedeckten Grün-, Grau- oder Weißtönen farblich zu behandeln. Die Rotorblätter sind in einem matten, nicht reflektierenden Farbanstrich anzulegen.
2. Die Außenfassaden von Nebenanlagen (Hochbauten wie z.B. der Kompaktstationen und des Spannwerkes) sind mit einem dauerhaft matten hellgrauen oder schilfgrünen Anstrich zu versehen.
3. Die zulässigen Windenergieanlagen müssen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild jeweils mit drei Rotorblättern ausgestattet werden. Die Drehrichtung muß im Uhrzeigersinn erfolgen.
4. Die zulässigen Windenergieanlagen müssen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild einen geschlossenen, runden Trägerturm aus Stahlbeton oder Stahlrohr besitzen.
5. Die Beanspruchung von Werbeflächen ist beschränkt auf Typ und Herstellerbezeichnung sowie Betreibergesellschaft, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden und muß im Bereich der Gondel der Windenergieanlagen erfolgen. Die Werbeaufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung sind unzulässig.

6. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes darf, soweit nicht durch andere Vorschriften erforderlich, weder eine an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes angestrahlt werden. Als Ausnahme von zeitlich begrenzter Dauer ist jegliche Beleuchtung bei Wartungszwecken und Reparaturarbeiten zulässig.

3. Aussagen der Raumordnung

Landesraumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen festgelegt.

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen mit der Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 07.09.2022 sind folgende Ziele relevant:

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

01

- *Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.*
- *Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden.*
- *Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.*
- *Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.*
- *Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.*
- *Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.*

02

- *Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufrstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden.*

- *In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.*
- *Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.*
- *Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.*
- *Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden.*
- *Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.*
- *In Landschaftsschutzgebieten und Naturparks kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.*
- *Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst – mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder – mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden.*

Regionale Raumordnung

Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 12.04.2021 (12 KN 159/18) das Kapitel 4.2.1 „Windenergie“ des RROP des Landkreises Diepholz) für unwirksam erklärt. Die Unwirksamkeit betrifft allein die Zielaussagen zur Windenergie, die übrigen Aussagen (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung) sind davon nicht betroffen.

Zur Sicherung von Windenergiegebieten im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) wird der Landkreis Diepholz einen RROP-Teilplan Wind aufstellen. Das Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz – Entwurf 2024 ist abgeschlossen. Die eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken werden derzeit ausgewertet.

4. Anlass, Ziele und Erfordernis der Aufhebung

Mit Datum vom 20. Juli 2022 wurde das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind an Land Gesetz) beschlossen. Als sog. „Artikelgesetz“ hat es die folgenden Inhalte:

Artikel 1: Gesetz zur Festlegung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG)

Artikel 2: Änderung des Baugesetzbuches

Artikel 3: Änderung des Raumordnungsgesetzes

Artikel 4: Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes

Artikel 1: Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Das WindBG wurde am 20. Juli 2022 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1353) verkündet und tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 2,0 Prozent der Bundesfläche für Windkraftanlagen¹ (Bemessungsgrundlage „Rotor out“) ausgewiesen sein.

In der Anlage 1 werden die Flächenbeitragswerte für die Bundesländer konkretisiert. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen der Bundesländer liegt der Flächenbeitragswert für Niedersachsen bis Ende 2027 bei 1,7 % und bis Ende 2032 bei 2,2 %.

Der Flächenbeitragswert ist die Vorgabe, die der Bund für die Länder vorgegeben hat. Da in Niedersachsen die Landkreise die Aufgabe der Flächenerfüllung erhalten, genügt für die Landkreise auch die Erfüllung der regionalen Teilflächenziele, um die Ausschlusswirkung der Gemeinden aufzuheben.

Die Länder erfüllen ihre Pflicht, indem sie die notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen. Bis zum 31. Mai 2024 waren in diesem Fall Planaufstellungsbeschlüsse zur Absicherung der notwendigen Flächen zu treffen. Der aktuelle Stand: Insgesamt 2,6 Prozent der Landkreis-Fläche sollen für die Stromerzeugung durch Wind ausgewiesen werden.

Artikel 2: Änderung des Baugesetzbuches

Es wird der § 245 e BauGB eingefügt, wonach die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB weiterhin besteht, wenn die Flächennutzungsplanung bis zum 01. Februar 2024 wirksam geworden ist.

Die Rechtswirkungen entfallen, soweit der Flächenbeitragswert festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des Jahres 2027.

- ⇒ Ist das **Flächenziel erreicht**, entfällt kraft Gesetzes die Privilegierung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie. Die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen kann also zur Erreichung der Flächenziele auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.
- ⇒ Ist das **Flächenziel verfehlt**, sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig. Dies gilt nur solange, bis die entsprechenden Flächenziele erfüllt wurden.

¹ Bemessungsgrundlage ist „Rotor out“.

Artikel 3 Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und Artikel 4 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

Die Änderungen ROG und des EEG sind für die Bauleitplanung der Stadt Syke nachrangig bedeutsam.

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Gleichzeitig mit dem Wind an Land Gesetz wurde die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes beschlossen. Damit wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ermöglicht und es werden einheitliche Standards für die artenschutzrechtliche Prüfung vorgegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ liegt im Osten des Stadtgebietes Syke an der Grenze zur Gemeinde Riede. Der Plan weist mit dem Standard der damaligen Planungstechnik Festsetzungen zur Höhe der Windenergieanlagen auf.

Aufgrund stark veränderter Rahmenbedingungen (technische Weiterentwicklung der Windenergieanlagen, neue gesetzliche Grundlagen verbunden mit veränderter politischer Zielsetzung, neue Rechtsprechungen) hat sich die Stadt Syke dazu entschieden, den Bebauungsplan aufzuheben und das Planrecht des Flächennutzungsplanes als maßgeblich zu erklären. Verbindliche Bauleitplanungen sind demnach nicht mehr notwendig und sollen einheitlich auch nicht mehr in den SO-Flächen umgesetzt werden. Weiterführende Abstimmungen zur Umsetzung werden im Zuge eines Städtebaulichen Vertrages geregelt.

Aus energetischen Gründen ist es sinnvoll, die bestehenden Windenergieanlagen im Windpark Okeler Bruch zu repowern. Ein Repowering der Bestandsanlagen umfasst den Ersatz der Altanlagen durch neue leistungsfähigere und höhere Windenergieanlagen. Neue leistungsstarke Anlagen der 3 bis 5 MW Klasse weisen i.d.R. Gesamthöhen von mehr als 200 m auf. Die hohen Anlagen verfügen zudem über größere Rotorblätter, da eine Steigerung der Nennleistung nur bei einer Vergrößerung der Rotorkreisfläche möglich ist. Der Einsatz großer Rotorblätter erfordert hohe Türme, damit ein ausreichender Abstand der Blattspitzen zur Geländeoberfläche sichergestellt wird. Zudem herrschen in größeren Höhen günstigere Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten und gleichmäßigerer Strömung, da die Einflüsse von Geländestruktur und Bodenrauigkeiten mit zunehmender Höhe deutlich abnehmen.

Die Planung bzw. ein Repowering der Bestandsanlagen steht im Einklang mit den Zielen der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat angesichts der Klima- und der Energiekrise die rechtlichen Voraussetzungen für einen zügigen und konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere auch der Windenergie an Land, geschaffen. Sie hat dazu u.a. das Wind an Land Gesetz als Artikelgesetz beschlossen. Mit dem Artikelgesetz werden das Baugesetzbuch, das Raumordnungsgesetz und das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) geändert und das Gesetz zur Festlegung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG) neu aufgestellt. Nach dem WindBG (am 20. Juli 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet, ist am 1. Februar 2023 in Kraft getreten), sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 zwei Prozent der Bundesfläche für Windkraftanlagen (Bemessungsgrundlage „Rotor out“) ausgewiesen sein. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen der Bundesländer liegt der Flächenbeitragswert für Niedersachsen bis Ende 2027 bei 1,7 % und bis Ende 2032

bei 2,2 %. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird im EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Ein sinnvolles Repowering ist auf der Basis des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ nicht möglich. Um ein Repowering vorzubereiten, ist die Aufstellung dieser Aufhebungssatzung erforderlich. Im Zuge des Repowerings muss das Gesamtkonzept optimiert werden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Syke wurde im Rahmen der 30. Flächennutzungsplanänderung für die dargestellten Sonstigen Sondergebiete keine Höhenbegrenzung getroffen. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ ist das Plangebiet nach § 35 BauGB einzuordnen. Dementsprechend werden zukünftige Baugesuche ausschließlich nach § 35 BauGB zu beurteilen sein. Die Folgen der Aufhebung werden im Einzelnen in Kapitel 5 thematisiert.

5. Folgen der Aufhebung - Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Zusammenfassung über die Abwägung der Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen wird innerhalb der Begründung ergänzt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Derzeit richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ primär nach § 30 Abs. 1 BauGB (Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes). Demnach ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ befinden sich derzeit fünf Windenergieanlagen. Die bestehenden Windenergieanlagen genießen Bestandsschutz.

Bleibe der Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ wirksam, würde sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen weiterhin nach § 30 Abs. 1 BauGB und nur im Übrigen nach § 35 BauGB richten.

Ohne Bebauungsplan erfolgt die Zulassung von Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Ein solches ist für Windenergieanlagen über 50 Meter Gesamthöhe erforderlich. Dadurch wird sichergestellt, dass

- durch das geplante Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren hervorgerufen werden können sowie

- dem Vorhaben keine anderen öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren hat Konzentrationswirkung. Das bedeutet, dass die sonstigen, für den Betrieb der Anlagen erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens mitgeprüft und beschieden werden. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen stehen neben der Frage des Immissionsschutzes besonders die Vorschriften des Natur- und Artenschutzrechts, des Bauordnungs- sowie des Bauplanungsrechts im Vordergrund. Darüber hinaus können weitere fachrechtliche Fragen von Relevanz sein.

Für Repoweringmaßnahmen gelten nach § 16b BImSchG besondere Verfahrenserleichterungen. Bei der Betrachtung der schädlichen Auswirkungen kommt es auf die neu hinzukommenden Umstände und deren Folgen an. Es soll also im Ergebnis nur betrachtet werden, wie sich die Situation durch das Repowering im Vergleich zur Bestandssituation ändert.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ ist das Plangebiet jedoch nach § 35 BauGB einzuordnen. Mit der Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ sind zukünftige Baugesuche ausschließlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Nach § 35 (1) BauGB ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es (u. a.)

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen Betrieb dient,
4. [...]
5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,
- 6.-9. [...]

Für die Zulässigkeit der Windenergienutzung im Plangebiet sind zukünftig nach Aufhebung dieses Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ neben den Voraussetzungen des § 35 (1) Nr. 5 BauGB insbesondere die Aussagen des § 35 (3) BauGB maßgeblich. Nach § 35 (3) BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange dann vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht.

Nach § 35 Absatz 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 12.04.2021 (12 KN 159/18) das Kapitel 4.2.1 „Windenergie“ des RROP des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Die Unwirksamkeit betrifft allein die Zielaussagen zur Windenergie. Ziele der Raumordnung stehen der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ damit nicht entgegen.

In der wirksamen 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Syke wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ als Sonstige Sondergebiete für erneuerbare Energien dargestellt. Zukünftig können Windenergieanlagen

innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete errichtet werden. Es bedarf keiner neuen Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan).

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ werden deutlich weniger Anforderungen an die Windenergieanlagen gestellt. So entfallen z.B. die in Kapitel 2.2 aufgeführten textlichen Festsetzungen. Insbesondere der Wegfall der Festsetzungen zur Begrenzung der Anlagenhöhe und Vorfestlegung der Standorte durch die Baufelder lassen nunmehr mehr Spielraum zu. Außerdem entfällt die im Bebauungsplan festgelegte Begrenzung auf fünf Windenergieanlagen und die Begrenzung der energetischen Leistung der Anlagen.

Insgesamt sind nach der Aufhebung des Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ voraussichtlich höhere Windenergieanlagen auf der Basis der Flächennutzungsplandarstellungen im Plangebiet und angrenzend zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 35 BauGB erfüllt werden.

5.1 Belange von Natur und Landschaft

Bestand

Das Plangebiet wird vorwiegend als Acker genutzt, die Wege werden durch Feldhecken und Gräben begleitet. Im Plangebiet befinden sich fünf Windenergieanlagen des Typs GE Wind Energy 2.3 mit 93 m Nabenhöhe und 94 m Rotordurchmesser. Weiterhin befindet sich in unmittelbarer Nähe östlich des Plangebietes der Windpark Riede mit weiteren fünf WEA.

Im Rahmen des Repowering-Vorhabens am Standort Okel wurden in den Jahren 2022 und 2023 systematische Erfassungen zu Brutvögeln, Rastvögeln und Fledermäusen durchgeführt. Flächendeckend vertreten war die Goldammer, gefolgt vom Gelbspötter und dem Star. Als wertgebende Arten kommen Feldlerche, Kuckuck, Star und Waldohreule vor. Des Weiteren wurden Feldsperling, Grauschnäpper, Grünspecht, Nachtigall, Stockente und Teichhuhn mit Brutvorkommen festgestellt. Hinsichtlich der als WEA-empfindlich eingestuften Arten wurden im Umfeld des Plangebietes Brutvorkommen von Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan ermittelt. Das Plangebiet erreicht eine lokale Bedeutung für Brutvögel.

Aus dem Spektrum der in Niedersachsen bewertungsrelevanten Gastvogelarten wurden Blässgans, Graugans, Graureiher, Höckerschwan, Kranich, Kiebitz, Kormoran, Lachmöwe, Silberreiher, Singschwan, Stockente, Weißstorch und Zwergtaucher beobachtet. Allerdings lagen die Individuenzahlen im Tagesmaximum bei den meisten Arten unterhalb der maßgeblichen Schwellenwerte für eine lokale oder höhere Bedeutung. Lediglich der Weißstorch überschritt einmalig den artspezifischen Schwellenwert einer lokalen Bedeutung. Dem Untersuchungsgebiet kommt somit gemäß faunistischem Gutachten eine lokale Bedeutung als Gastvogellebensraum für den Weißstorch zu.

Insgesamt wurden mindestens sieben Fledermausarten und sechs Gattungen bzw. Artengruppen im Untersuchungsgebiet festgestellt: Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Gattung Pipistrellus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Gattung Nyctalus, Artengruppe ‚Nyctaloid‘, Braunes/ Graues Langohr, Wasserfledermaus, Brandtfledermaus, Bartfledermaus und Gattung Myotis. Insgesamt besteht eine hohe bis sehr hohe Aktivität jagender Zwerg-, Breitflügel- und Rauhaufledermäuse. (Balz-)Quartiere wurden während der Kartierung nicht gefunden. Insgesamt wurde das in der Region zu erwartende Artenspektrum

festgestellt. Hinsichtlich des Zuggeschehens im Frühjahr und Herbst sind vorrangig die Arten Rauhauffledermaus und Abendsegler zu nennen. Beim Großen Abendsegler lassen sich Aktivitätsanstiege am deutlichsten im Spätsommer und Herbstzug ablesen. Dem Untersuchungsgebiet als Gesamtkomplex wird eine mittlere bis hohe Bedeutung als Fledermauslebensraum zugeordnet. Bedeutsam sind dabei vor allem Feldwege im Gebiet, die von dichten Feldgehölzen und größeren Baumreihen gesäumt werden.

Die Standortverhältnisse im Plangebiet werden durch mineralische, Grundwasser-beeinflusste Böden der Niederungen und Auen geprägt, weitestgehend von Tiefem Gley. Hinsichtlich Oberflächengewässer, Grundwasserhaushalt, Klimahaushalt und Luftqualität liegen keine besonderen Wertigkeiten vor. Das Plangebiet liegt gemäß Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz in der Landschaftsbildeinheit Ackergebiete der Bruchniederung mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild. Es handelt sich um ein sehr dünn besiedeltes Gebiet mit ebenem Relief. Weiträumige Ackerflächen bestimmen das Landschaftsbild. Diese sind durchzogen von parallel verlaufenden Entwässerungsgräben. Die Parzellen werden stellenweise durch Hecken und vereinzelt durch Einzelbäume gegliedert. Als Vorbelastungen sind die bestehenden WEA der Windparks Okel und Riede sowie die Tierhaltungsanlagen südlich von Sudweyhe zu nennen.

Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter, Eingriffsregelung

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) sind keine unmittelbaren nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Entsprechend werden auch keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung ausgelöst.

Als mittelbare Auswirkung der Planung wird jedoch auch ein künftiges Repowering betrachtet. Hierbei werden sich teils negative, teils positive Umweltauswirkungen ergeben. Nachteilige Auswirkungen betreffen beispielsweise die Inanspruchnahme von Biotopstrukturen und Böden sowie die größere Reichweite optischer Fernwirkungen im Landschaftsbild. Positive Auswirkungen gehen voraussichtlich mit dem Rückbau bestehender Befestigungen einher. Im Detail lassen sich diese Auswirkungen jedoch erst im Zuge der konkreten Repoweringplanung prognostizieren und beurteilen. Dies bleibt den dortigen Verfahren im Zuge der nachgeordneten Genehmigungsebene vorbehalten.

Natura 2000-Verträglichkeit sowie Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht

EU-Vogelschutzgebiete befinden sich erst in großen Entfernungen zum Plangebiet: Das EU-Vogelschutzgebiet Wümmewiesen bei Fischerhude (DE2820-402) befindet sich rd. 16 km nordöstlich des Plangebietes; das EU-Vogelschutzgebiet Untere Allerniederung (DE3222-401) rd. 18 km östlich. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Okeler Sandgrube (3019-331) liegt in einer Entfernung von ca. 600 m südwestlich des Geltungsbereiches (Teilbereich II). Weitere FFH-Gebiete liegen mindestens 3 km entfernt. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) entfaltet keine direkten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der umliegenden Natura-2000-Gebiete.

Da Baurechte zurückgenommen werden, werden keine zusätzlichen Auswirkungen ausgelöst, die Schutzzweck und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten tangieren könnten. Auswirkungen eines Repowerings werden im Rahmen der konkreten Planung betrachtet.

Artenschutzverträglichkeit

Grundsätzlich werden mit der Aufhebung selbst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Im Rahmen eines Repowerings ergeben sich jedoch voraussichtlich

Änderungen der Anlagenstandorte, der Anzahl an Anlagen sowie deren Höhen. Zusammenfassend sind keine dauerhaften Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen, sofern Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltzeiten, Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrut- bzw. Quartierszeit und ökologische Baubegleitung berücksichtigt werden.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz (2008)

Der Okeler Bruch ist als ein Gebiet dargestellt, das die Kriterien zur Ausweisung als Naturschutzgebiet (KN-Gebiet) bzw. als Landschaftsschutzgebiet (KL-Gebiet) fachlich erfüllt (Stand 2006). Das Plangebiet liegt innerhalb von KL 16 (LRP, Karte 5).

Es befindet sich in der Zielkategorie „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/ Wasser, Klima/ Luft“ und „Grundwasserschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Nitratauswaschungsrisiko“ (LRP, Karte 6).

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) sind keine generellen Konflikte mit den Zielen des Landschaftsrahmenplanes verbunden. Im Folgenden werden mögliche Folgen eines Repowerings aufgezeigt.

- Im Zuge eines Repowerings würden die fünf WEA zurückgebaut. Die Grundflächen der rückgebauten WEA werden entsiegelt und können wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Neue Anlagen und neue Versiegelungsflächen können jedoch entstehen.
- Das Plangebiet selbst ist durch die bestehende Nutzung als Windpark bereits in seiner Bedeutung für WEA-empfindliche Brut- und Gastvögel eingeschränkt.
- Die Planung steht einer umweltverträglichen Nutzung nicht entgegen. Windenergie ist ein wichtiger Beitrag für den Klimaschutz.

5.2 Belange der Erholungsnutzung

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ sind bereits fünf Windenergieanlagen vorhanden. Auch angrenzend in der Gemeinde Riede befinden sich weitere Windenergieanlagen. Das Plangebiet und seine Umgebung sind damit nur eingeschränkt für die Erholungsnutzung geeignet. Entfällt der Bebauungsplan, ändern sich die Möglichkeiten für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen. Dann entfallen insbesondere die Höhenbegrenzungen, höhere Windenergieanlagen mit größeren Rotordurchmessern und leistungsstärkeren Turbinen sind dann möglich.

Besondere Schwerpunkte landschaftsgebundener Erholungsnutzung sind von der Planung nicht betroffen. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege können weiterhin durch Erholungssuchende genutzt werden.

5.3 Belange des Immissionsschutzes

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ selbst ergeben sich keine erheblichen immissionsschutzrechtlichen Beeinträchtigungen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst in einem nachgeordneten Planungsverfahren auf der Basis einer konkreten Anlagenkonstellation prognostizieren und sind in diesem Planschritt nachzuweisen.

Schallimmissionen

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ wurde ein Schallgutachten erstellt und die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachgewiesen. Entfällt der Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“, erfolgt die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von neuen (repowereten) Windenergieanlagen und auch anderer Vorhaben nach § 35 BauGB im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auf der Basis eines aktualisierten Lärmschutzgutachtens. Es ist gutachterlich nachzuweisen, dass von den geplanten Windenergieanlagen keine unzulässigen Lärmimmissionen ausgehen. Die in der Umgebung vorhandenen schützenswerten Nutzungen werden dabei als Immissionsorte berücksichtigt. Vorhandene Windenergieanlagen in der Umgebung sind als Vorbelastung zu betrachten und damit zu berücksichtigen. Die bestehenden Windenergieanlagen genießen prinzipiell Bestandsschutz, sollen jedoch repowert werden.

Die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen eines Repowerings nach § 16b BImSchG darf nicht versagt werden, wenn nach der Modernisierung nicht alle Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, dafür aber

1. der Immissionsbeitrag der Windenergieanlage nach der Modernisierung niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlagen und
2. die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.

Schattenwurf

Der Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ hatte keine Festsetzungen zur Minderung der Auswirkungen durch Schattenwurf getroffen.

Entfällt der Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“, erfolgt die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von neuen Windenergieanlagen und auch anderer Vorhaben nach § 35 BauGB im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf der Basis eines Schattenwurfgutachtens. Es ist gutachterlich nachzuweisen, dass von den geplanten Windenergieanlagen keine unzulässigen Schattenwurfimmissionen ausgehen. Die in der Umgebung vorhandenen schützenswerten Nutzungen werden dabei als Immissionsorte berücksichtigt. Vorhandene Windenergieanlagen in der Umgebung sind - soweit relevant - als Vorbelastung zu betrachten und zu berücksichtigen. Die bestehenden Windenergieanlagen genießen Bestandsschutz.

5.4 Optisch bedrängende Wirkung

Entfällt der Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ erfolgt die Beurteilung, inwieweit von neuen Windenergieanlagen optisch bedrängende Wirkungen ausgehen können, im Genehmigungsverfahren auf der Basis der auszuarbeitenden Anlagenkonstellation.

Der Bundestag hat am 01.12.2022 das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht verabschiedet. Der darin enthaltene § 249 Abs. 10 BauGB enthält eine Regelvermutung dahingehend, dass der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nicht entgegeng gehalten werden kann, wenn der

Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Diese Regelung ist zum 01.02.2023 in Kraft getreten.

5.5 Verkehrliche Belange

Die innere Erschließung des Windparks wird im Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ planungsrechtlich nicht gesichert. Es wurde dahingehend ein Städtebaulicher Vertrag diesbezüglich erstellt.

Die bestehenden Windenergieanlagen sind erschlossen und genießen Bestandsschutz. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ werden keine Regelungen zur Erschließung getroffen. Auf Genehmigungsebene ist nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ für neue Windenergieanlagen nachzuweisen, dass die Erschließung gesichert ist. Die bestehenden Wegeverbindungen können dazu herangezogen werden. Die Stadt Syke wird im Zuge der Antragsstellung und klarwerdenden Positionierungen der WEAs durch einen Städtebaulichen Vertrag die Erschließungsanlagen bestimmen.

5.6 Gestaltung der Windenergieanlagen und der Nebenanlagen

Im Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ sind eine Reihe von Vorschriften über die Gestaltung der Windenergieanlagen getroffen worden. Diese gestalterischen Anforderungen entfallen mit der Aufhebung des Bebauungsplanes, werden aber teilweise vertraglich geregelt.

6. Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

6.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

In diesem Verfahrensschritt wurden insbesondere Stellungnahmen zu Leitungen und anderen Infrastruktureinrichtungen vorgebracht, die nachgeordnet zu der Bauleitplanung zu beachten sind.

Der BUND verwies auf bestehende faunistische Gutachten hin und fragte an, auf welcher Ebene diese zu berücksichtigen sein werden. Die Stadt Syke verweist darauf, dass im Rahmen der BImSchG-Genehmigung für Windparks immer einer Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt. Oftmals, aber nicht immer, wird auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Verbände durchgeführt. Windparks bis 19 WEA können im vereinfachten Verfahren genehmigt werden, wenn sie nicht UVP-pflichtig sind. Im vereinfachten Verfahren erfolgt keine Beteiligung der Verbände. Der Vorhabenträger kann nichtsdestotrotz die Durchführung eines „normalen“ Genehmigungsverfahrens mit umfassender Beteiligung beantragen, um zusätzliche Rechtssicherheit zu gewinnen.

Regelungen zu konkreten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei einem Repowering z. B. bzgl. einer befürchteten Beeinträchtigung von Fledermäusen werden dabei von der genehmigenden Behörde bestimmt.

6.2 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Stellungnahmen wurden in diesem Verfahrensschritt nicht vorgebracht.

6.3 Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Er ergingen in diesem Verfahrensschritt Hinweise vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, der GASCADE Gastransport GmbH, der Harzwasserwerke, des LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienstes, der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH und des Bundesamtes für Flugsicherung, die entweder keine Anregungen oder Bedenken vorbrachten oder Infrastruktureinrichtungen betrafen, die auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu beachten sind. Für die hier vorliegende Bauleitplanung resultierten daraus keine Änderungen.

6.4 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Stellungnahmen wurden in diesem Verfahrensschritt nicht vorgebracht.

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

Im Rahmen der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln, in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalt und Ziel der Planaufhebung

Die Aufhebungssatzung umfasst den vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ mit den Teilbereichen I und II. Der Geltungsbereich liegt im Osten des Stadtgebietes Syke, innerhalb der Ortschaft Okel an der Gemarkungsgrenze zur Samtgemeinde Thedinghausen (Gemeinde Riede) und zur Gemeinde Weyhe.

Der derzeit geltende Bebauungsplan ermöglichte in dem Sonstigen Sondergebiet fünf Windenergieanlagen. Innerhalb der Baugebiete sind die überbaubaren Flächen durch Baugrenzen in einer Größe von 40 x 50 m festgesetzt. Auf den überbaubaren Flächen ist aufgrund der einzuhaltenden Abstände der Anlagen untereinander jeweils eine Windenergieanlage umsetzbar, wobei der Maststandort jeweils innerhalb der überbaubaren Fläche liegen muss. Die maximal zulässige Gesamthöhe ist auf 140 m begrenzt. Es werden Festsetzungen zur Breite und Ausgestaltung der Erschließung und zu Nebenanlagen getroffen. Außerhalb der Standorte für die WEA ist die landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

Neben den Baugebietsflächen sind weiterhin in dem Bebauungsplan landwirtschaftliche Flächen sowie „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Hier sind Maßnahmen zur Anlage und Entwicklung extensiven Grünlands sowie zur Anlage eines naturnahen Gewässerrandstreifens entlang des Süstedter Bachs (Puffer- und Verbundkorridor) vorgesehen.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) in Überlagerung mit dem Luftbild.

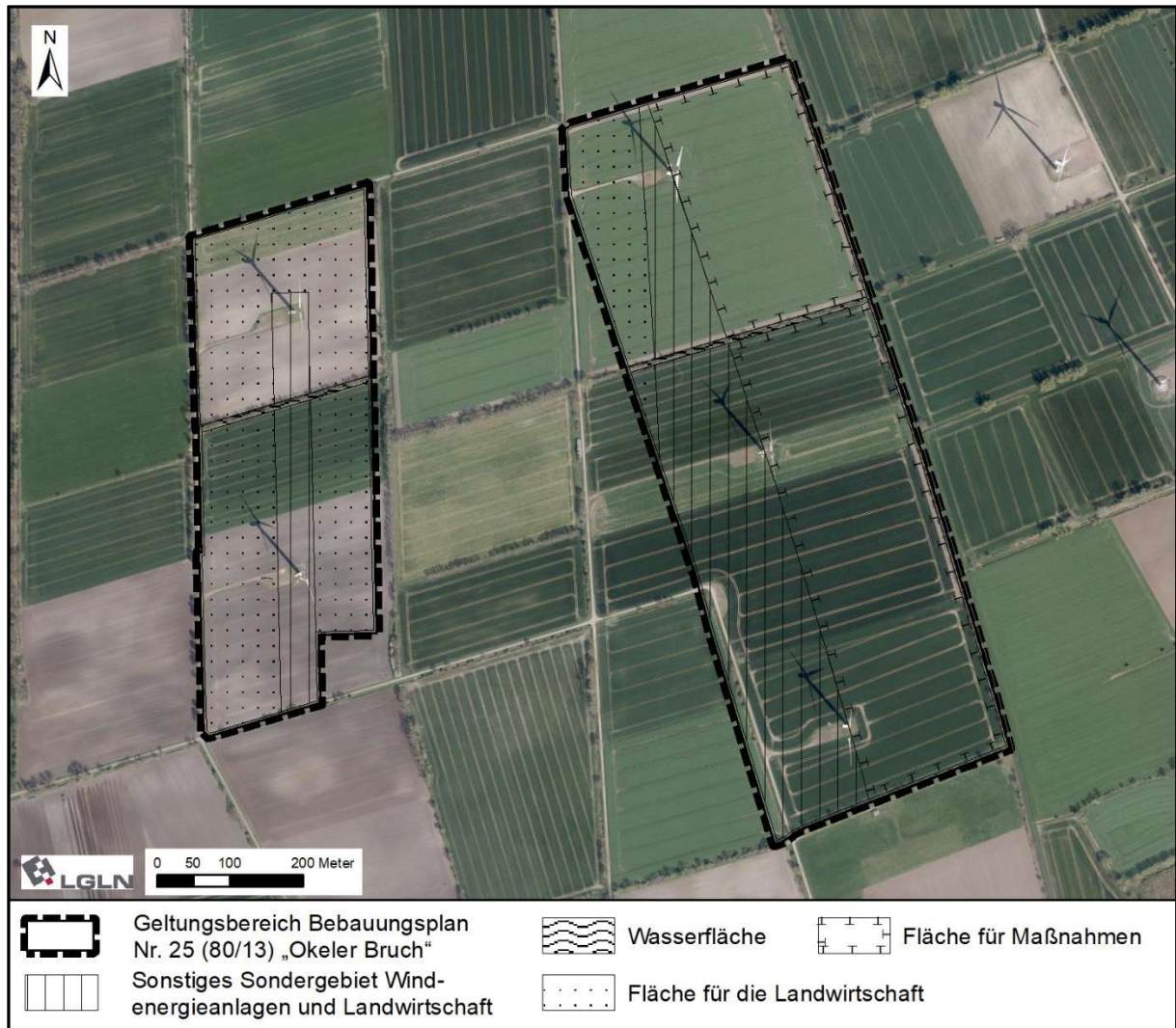


Abbildung 6: Geltungsbereich und Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13)

Aus energetischen Gründen ist es sinnvoll, die bestehenden Windenergieanlagen im Windpark Okeler Bruch zu repowern. Ein Repowering der Bestandsanlagen umfasst den Ersatz der Altanlagen durch neue leistungsfähigere und höhere Windenergieanlagen. Neue leistungsstarke Anlagen der 3 bis 5 MW Klasse weisen i. d. R. Gesamthöhen bis 250 m auf. Die hohen Anlagen verfügen zudem über größere Rotorblätter, da eine Steigerung der Nennleistung nur bei einer Vergrößerung der Rotorkreisfläche möglich ist. Der Einsatz großer Rotorblätter erfordert hohe Türme, damit ein ausreichender Abstand der Blattspitzen zur Geländeoberfläche sichergestellt wird. Zudem herrschen in größeren Höhen günstigere Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten und gleichmäßigerer Strömung, da die Einflüsse von Geländestruktur und Bodenrauigkeiten mit zunehmender Höhe deutlich abnehmen.

Ein sinnvolles Repowering ist auf der Basis des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) nicht möglich. Zum einen stehen die dort festgesetzte Höhenbegrenzung von 140 m und zum anderen die festgelegten Baufelder dem Repowering entgegen.

Um ein Repowering vorzubereiten, bedarf es der Aufstellung dieser Aufhebungssatzung. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) und der damit entfallenden Höhenbegrenzung können künftig höhere modernere Anlagen mit einem zeitgemäßen Energieertrag innerhalb der mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Sonstigen Sondergebietsflächen errichtet werden. Die Beurteilung möglicher Vorhaben ist dann auf Basis des § 35 BauGB und anhand der Detailplanung im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren vorzunehmen. Die Umweltauswirkungen künftig zulässiger Windenergieanlagen sind in den dortigen Verfahren zu prüfen. Gegenstand der vorliegenden Umweltprüfung ist primär die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) bzw. der mit den dortigen Festsetzungen begründeten Baurechte.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die für den vorliegenden Bauleitplan bedeutenden Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben. Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

1.2.1 Natura 2000

Das kohärente Netz Natura 2000 umfasst die im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie²) und der Vogelschutzrichtlinie³ gemeldeten Gebiete. Diese können sich räumlich überlagern. Die Lage dieser Gebiete wird in der nachfolgenden Abbildung verdeutlicht. EU-Vogelschutzgebiete befinden sich erst in großen Entfernungen zum Plangebiet: Das EU-Vogelschutzgebiet Wümmewiesen bei Fischerhude (DE2820-402) befindet sich rd. 16 km nordöstlich des Plangebietes, das EU-Vogelschutzgebiet Untere Allerniederung (DE3222-401) rd. 18 km östlich.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet Okeler Sandgrube (3019-331) liegt in einer Entfernung von ca. 600 m südwestlich des Geltungsbereiches (Teilbereich II). Weitere FFH-Gebiete liegen mindestens 3 km entfernt.

Für Natura-2000-Gebiete gilt grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot, so verbietet § 34 Abs. 2 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes. Davon ist auszugehen, wenn die Schutz- und Erhaltungsziele in Mitleidenschaft gezogen werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auch von Vorhaben ausgehen können, die nicht im Schutzgebiet selbst, sondern außerhalb realisiert werden.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) entfaltet keine direkten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der umliegenden Natura-2000-Gebiete. Da Baurechte zurückgenommen werden, werden keine zusätzlichen Auswirkungen ausgelöst, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten tangieren könnten. Auswirkungen eines Repowerings werden im Rahmen der konkreten Planung beleuchtet.

² FFH-Richtlinie, 92/43/EWG

³ Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Richtlinie 79/409/EWG

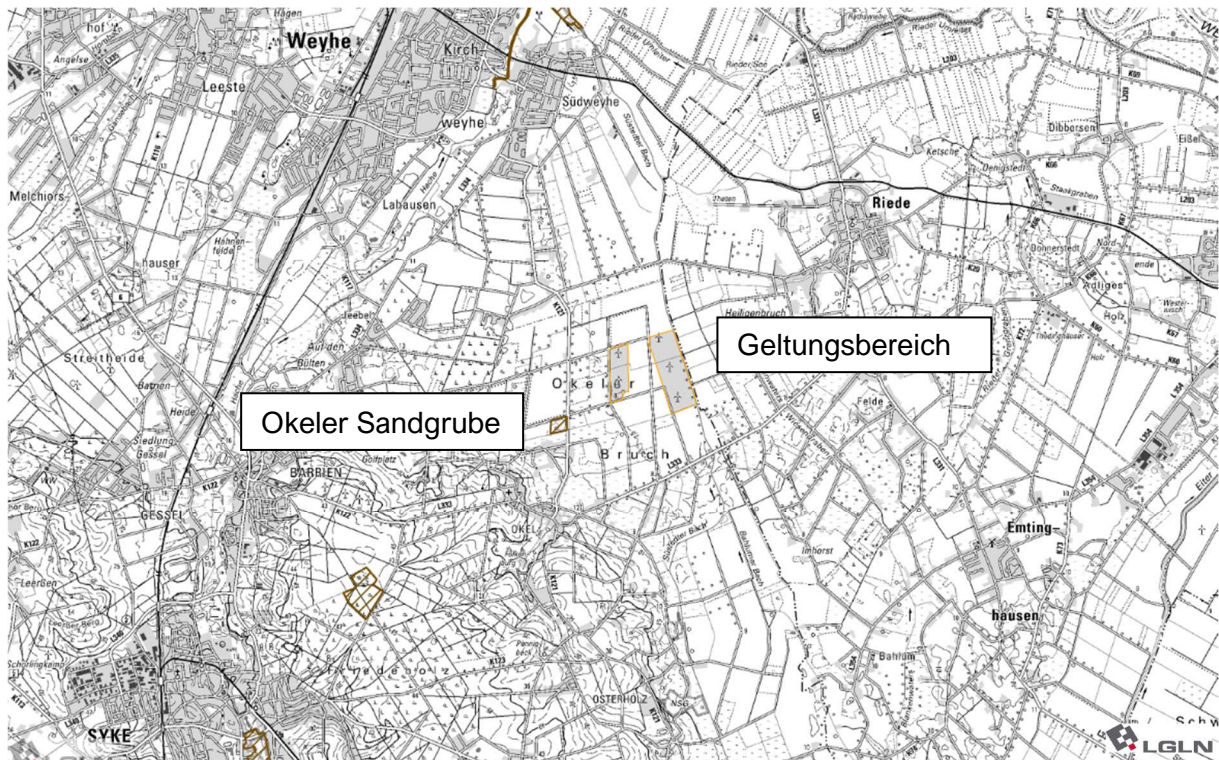


Abbildung 7: Lage des Geltungsbereichs und den umliegenden Gebieten von Natura 2000

1.2.2 Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Aus der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) ergeben sich keine Beeinträchtigungen der umliegenden Schutzgebiete und -objekte. Nachfolgend werden die Auswirkungen eines Repowerings am Standort aufgezeigt.

Das Plangebiet liegt randlich innerhalb des Naturparks Wildeshäuser Geest (NP NDS 00012). Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches.

Das o. g. rd. 600 m südwestlich gelegene FFH-Gebiet Okeler Sandgrube wurde in 2015 in nationales Recht überführt und als gleichnamiges Naturschutzgebiet gesichert. Das NSG besteht im Wesentlichen aus einem nährstoffarmen Baggersee, der aus einer ehemaligen Sand- und Kiesgrube entstanden ist. Die Ufer des Sees sind steil und wenig mit Ufervegetation bewachsen, in Richtung Süden und Westen erstrecken sich angelegte Flachwasserarme. An das Gewässer anschließend befinden sich im Relief leicht bewegte, z. T. abgeschobene, unterschiedlich feuchte und durchweg nährstoffarme Sandflächen mit Pioniervegetation. Der westliche Teil des Gebiets wird von einem Laubwaldkomplex mit Nadelbaumanteil eingenommen.

Das Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung des nährstoffarmen Baggersees, der feuchten nährstoffarmen Sandflächen mit Pioniervegetation im Uferbereich, des Mosaiks aus Kleinseggenrieden und Übergängen zur Feuchtheide sowie der Flachwasserzonen mit Senken und niedrigen Anhöhen als Standorte für diverse Sukzessionsstadien nährstoffarmer FeuchtbioTOTYPE.⁴

⁴ Naturschutzgebiet "Okeler Sandgrube" (NSG HA 160): <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutzgebiete/naturschutzgebiet-okeler-sandgrube-44913.html>

Weitere Schutzgebiete befinden sich mit den Landschaftsschutzgebieten Heckenlandschaft bei Riede (LSG VER 00053) ca. 1,7 km nordöstlich des Plangebietes und Blankes Schlatt und Kleines Schlatt (LSG DH 00061) ca. 2,7 km westlich gelegen. In erster Linie können sich im Zuge des Repowerings aufgrund der relativ großen Entfernung Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes ergeben, gegebenenfalls können aber auch negative Auswirkungen in Form von Lärm auftreten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen werden.

1.2.3 Artenschutzverträglichkeit

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz ergeben sich aus den Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG:

Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

§ 44 Abs. 1 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 44 BNatSchG werden erst bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen können.

Darüber hinaus gilt gemäß § 44 (5) BNatSchG für zulässige Eingriffe folgende Sonderregelung:

²*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten [...] betroffen, [...] liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

³*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.*

⁴*Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

⁵Sind anders besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß [...] vor.

Im Folgenden wird allgemein zu den sich aus den genannten artenschutzrechtlichen Maßgaben ergebenden Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ausgeführt.

Artenschutzrechtlich relevante Arten

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit sind bei Windenergieplanungen regelmäßig die Artengruppen Vögel (Brut- und Rastvögel) sowie Fledermäuse näher zu betrachten. Sonstige Artengruppen (z. B. Amphibien, Fische, Pflanzen) sind nur in Einzelfällen betroffen, zudem liegen zu Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tier- oder Pflanzenarten im betrachteten Bereich keine konkreten Anhaltspunkte vor.

Zu Brutvögeln, Rastvögeln und Fledermäusen liegen systematische Erfassungen aus 2023 bzw. aus 2022/ 2023 vor, welche im Rahmen des Repowering-Vorhabens am Standort durchgeführt wurden.⁵ Das gewählte Untersuchungsgebiet bezog neben dem damaligen Planungsstand zum Repowering Okel auch den Bestands-Windpark Riede und eine mögliche nördliche Erweiterungsfläche zzgl. der jeweiligen Untersuchungsradien mit ein (Abbildung in Kap. 2.1.1).

Vögel:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden als gefährdete Brutvogelarten Feldlerche, Kuckuck, Star und Waldohreule festgestellt, zudem u. a. Goldammer, Gelbspötter, Feldsperling, Grauschnäpper, Grünspecht, Nachtigall, Stockente und Teichhuhn. Hinsichtlich der als WEA-empfindlich eingestuften Arten wurden im Umfeld des Plangebietes Brutvorkommen von Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan ermittelt. Als ggf. darüber hinaus als störempfindlich zu betrachtende Art trat die Wachtel mit einer Brutzeitfeststellung auf.

Aus dem Spektrum der in Niedersachsen bewertungsrelevanten Gastvogelarten wurden Blässgans, Graugans, Graureiher, Höckerschwan, Kranich, Kiebitz, Kormoran, Lachmöwe, Silberreiher, Singschwan, Stockente, Weißstorch und Zwergtaucher beobachtet. Allerdings lagen die Individuenzahlen im Tagesmaximum bei den meisten Arten unterhalb der maßgeblichen Schwellenwerte für eine lokale oder höhere Bedeutung. Lediglich der Weißstorch überschritt einmalig am 05.06.2023 mit 13 Individuen den artspezifischen Schwellenwert einer lokalen Bedeutung. Dem Untersuchungsgebiet kommt somit gemäß faunistischem Gutachten eine lokale Bedeutung als Gastvogellebensraum für den Weißstorch zu. Als Greifvögel wurden vor allem Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan festgestellt, vereinzelt auch Rohrweihe, Schwarzmilan, Habicht, Baumfalke und Wanderfalke.

Fledermäuse:

Insgesamt wurden mindestens sieben Arten und sechs Gattungen bzw. Artengruppen im Untersuchungsgebiet festgestellt: Zwergfledermaus, Flughörnchen, Mückenfledermaus, Gattung Pipistrellus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Gattung Nyctalus, Artengruppe Nyctaloid, Braunes/ Graues Langohr, Wasserfledermaus, Brandtfledermaus, Bartfledermaus und Gattung Myotis. Die beiden Abendsegler-Arten können nicht immer

⁵ NWP Planungsgesellschaft mbH (2024): Faunistisches Gutachten, Windpark Okel-Riede, Stadt Syke/ Samtgemeinde Thedinghausen – Brutvögel, Gastvögel & Fledermäuse – Stand: 31.01.2024

sicher voneinander unterschieden werden und werden in dem Fall auf Gattungsniveau zusammengefasst. Die Artengruppe ‚Nyctaloid‘ umfasst die Abendsegler-Arten sowie Breitflügelfledermaus und ggf. Zweifarbfledermaus. Die beiden Langohren- bzw. Bartfledermaus-Geschwisterarten können aufgrund ähnlicher Rufcharakteristika im Freiland nicht voneinander getrennt werden.

Balzquartiere wurden während der Kartierung nicht gefunden. Insgesamt wurde das in der Region zu erwartende Artenspektrum festgestellt.

Dem Untersuchungsgebiet als Gesamtkomplex wird eine mittlere (allgemeine) bis hohe Bedeutung als Fledermauslebensraum zugeordnet. Bedeutsam sind dabei vor allem Feldwege im Gebiet, die von dichten Feldgehölzen und größeren Baumreihen gesäumt werden.

Hinsichtlich der Arten Rauhauffledermaus und Abendsegler lassen sich die vorliegenden Daten wie folgt einordnen: Ein verdichteter Durchzug, vor allem von Rauhauffledermäusen wurde im Frühjahr und Herbst festgestellt. Beim Großen Abendsegler lassen sich Aktivitätsanstiege am deutlichsten im Spätsommer und Herbstzug ablesen.

1.2.4 Prüfung der Verbotstatbestände

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Artenschutzverträglichkeit. Durch die Aufhebung wird jedoch ein Repowering mit deutlich größeren Anlagen vorbereitet. Für das Repowering werden im Folgenden die Verbotstatstände geprüft.

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Zu einer Verletzung oder Tötung von Fledermäusen und Vögeln kann es einerseits durch Kollisionen an den WEA-Rotoren kommen, andererseits wenn im Zuge der Baufeldfreimachung besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) oder besetzte Fledermausquartiere zerstört werden.

Im Hinblick auf die Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Tieren jedoch i. d. R. vermieden werden. Eine effektive Vermeidungsmöglichkeit ist die Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit und der Quartierszeiten von Fledermäusen. Soweit dies aus terminlichen Gründen nicht zumutbar ist, muss im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung eine Überprüfung der betroffenen Bereiche auf besetzte Vogelniststätten und Fledermausquartiere erfolgen. Soweit sich hierbei tatsächlich Konflikte ergeben, ist im Einzelfall zu prüfen, ob Vermeidungsmöglichkeiten bestehen (z. B. temporäres Aussparen des Bereichs bis zum Abschluss der Brut, fachgerechtes Umsetzen von Bodennestern, fachgerechtes Bergen von Fledermäusen vor Gehölzfällung) oder ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme vorliegen.

Im Hinblick auf Kollisionen an den WEA-Rotoren (einschließlich vergleichbarer Individuenschädigungen durch Druckunterschiede, sogenannte Barotraumata) stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Baumfalke: Der Baumfalken-Horst liegt unmittelbar östlich des Plangebietes (Teilbereich I), bei einem Repowering sind demnach WEA im Nahbereich möglich. Entsprechend wäre gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG von einem signifikant erhöhten Tötungs- und

Verletzungsrisiko auszugehen. Der Baumfalke steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Niedersachsen und ist gemäß der Roten Liste Deutschlands als gefährdet einzustufen. Nach Sprötge et al. (2018)⁶ ist die WEA-spezifische Mortalität als hoch bis mittel bewertet. Es kann von einer hohen Dynamik der Brutplätze ausgegangen werden, da der Baumfalke oftmals alte Krähenester besetzt. Im Rahmen der Raumnutzungskartierung 2023 wurde der Baumfalke lediglich mit 4 Flügen unter Rotorhöhe im An- und Abflug am Horstbaum mit einer Gesamtdauer von 5 Minuten nachgewiesen. Eine erhöhte Flugaktivität im Umfeld des Plangebietes wurde nicht festgestellt. Aktuell ist der Brutplatz im Nahbereich einer Bestands-WEA des Windparks Okel gelegen. Die abschließende Einstufung des Kollisionsrisikos für den Baumfalken im Falle eines Repowering wird unter Einbezug der WEA-Standorte und des Anlagentyps zu prüfen sein.

- Rohrweihe: Der Rohrweihen-Brutplatz westlich des Süstedter Bachs liegt unmittelbar nördlich von Teilbereich I, bei einem Repowering sind demnach WEA im Nahbereich möglich. Die durchgeführten Raumnutzungsanalysen ergaben, dass sich häufig genutzte Nahrungsflächen im Windpark Okel befinden. Gemäß § 45b Absatz 2 BNatSchG ist jedoch, unabhängig von der Entfernung, nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen, wenn die Rotorunterkante mehr als 50 m über Grund liegt. Im Falle eines Repowering ist daher, aller Voraussicht nach, nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.
- Rotmilan: Der nordwestlich gelegene Rotmilan-Horst liegt mit einem Abstand von rd. 600 m innerhalb des zentralen Prüfbereichs zu Teilbereich II. Gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG bestehen Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Die durchgeführten Raumnutzungsbeobachtungen belegen, dass im Umfeld des Brutplatzes und auch im Plangebiet eine hohe Flugaktivität besteht. Durch entsprechende, fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen wie temporäre Betriebseinschränkungen, kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko nach § 45b Abs. 3 BNatSchG unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Da diese Einschränkungen jedoch nur bis zu einer in § 45b Abs. 6 BNatSchG festgelegten Zumutbarkeitsschwelle vorgesehen werden, verbleibt ggf. ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Da es sich um eine in Niedersachsen gefährdete Art handelt, für die anhand der bekannten Schlagopferzahlen in Relation zur Bestandsgröße von einem hohen WEA-spezifischen Mortalitätsrisiko ausgegangen wird⁷ ist bei einem Repowering, abhängig u. a. von WEA-Standorten und Anlagentypen, das verbleibende Kollisionsrisiko ggf. als signifikant einzustufen.
- Schwarzmilan: Der Schwarzmilan-Horst liegt im erweiterten Prüfbereich, demnach wird ebenfalls nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen.
- Weißstorch (als Rastvogel): Der Untersuchungsraum erreicht eine lokale Bedeutung für den Weißstorch. Allerdings wurde diese Bedeutung lediglich einmalig am 05.06.2023 im Untersuchungsgebiet festgestellt. Dieser Termin ist phänologisch noch der Brutzeit zugeordnet. Das wertgebende Tagesmaximum von 13 Individuen wurde durch drei Trupps (5, 4 und 2 Tiere) sowie zwei Einzelsichtungen aufgeteilt. Von diesen waren der Trupp mit 4 Tieren im Süden und eine Einzelsichtung im Norden des Plangebietes lokalisiert. Die übrigen Sichtungen erfolgten im Süden des Untersuchungsgebietes außerhalb des 500 m-

⁶ Sprötge et al. (2018): Windkraft Vögel Artenschutz – Ein Beitrag zu den rechtlichen und fachlichen Anforderungen in der Genehmigungspraxis. Books on Demand, Norderstedt.

⁷ ebenda

Radius zum Plangebiet. Gerade auch unter Berücksichtigung des Rückbaus der Alt-WEA wird somit kein erhöhtes Kollisionsrisiko für rastende Weißstörche prognostiziert.

- Fledermäuse: Mehrere der nachgewiesenen Fledermausarten gelten als kollisionsgefährdet, jedoch lässt sich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für diese Artengruppe im Regelfall durch temporäre Betriebseinschränkungen zu Zeiten hoher Fledermausaktivität vermeiden.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2) BNatSchG):

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Während des Rückbaus der bestehenden WEA und während der Errichtung neuer WEA ist temporär mit bauzeitlichen Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und den Einsatz von Baufahrzeugen zu rechnen. Ein dann temporäres Ausweichverhalten störempfindlicher Tierarten in die nähere Umgebung ist im Regelfall möglich. Zudem können flankierend Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vorgesehen werden. Erhebliche Störungen durch die Bauphase sind somit voraussichtlich vermeidbar.

Gegenüber Störungen aus dem Betrieb der WEA gelten aus dem festgestellten Brutvogelspektrum Feldlerche, Kuckuck und Star als empfindlich. Für Feldlerche und Star gilt die Empfindlichkeit gegenüber Störungen jedoch als gering. Zudem wäre die Möglichkeit für eine bauzeitliche Revierverlagerung im räumlichen Umfeld gegeben. Die Eiablage des Kuckucks erfolgt parasitär in den Nestern kleinerer Singvögel und sich demnach der Brutstandort jährlich ändert, sind voraussichtlich genügend Möglichkeiten für eine bauzeitliche Revierverlagerung im räumlichen Umfeld gegeben.

Soweit die Bauphase vor Beginn der Vogelbrutzeit startet und auch nicht längerfristig unterbrochen wird, kann davon ausgegangen werden, dass sich die störempfindlichen Brutvögel in ausreichender Entfernung zu den Baufeldern ansiedeln und entsprechend kleinräumige Revierverlagerungen vornehmen. Sollte die Bauphase erst während der Vogelbrutzeit einsetzen, wären im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung die ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen für störempfindliche Brutvorkommen Einzelfall-bezogen zu ermitteln und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

Aus dem festgestellten Gastvogelspektrum wurden aufgrund der Vorbelastung keine störempfindlichen Arten verzeichnet. Im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störungen zeichnen sich nicht ab.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z. B. Vogelneester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z. B. Storchenhorste, Fledermausquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Im Hinblick auf eine direkte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten im Zeitraum der aktuellen Nutzung durch die Baumaßnahmen gelten die im Abschnitt Verletzung/Tötung von Tieren getroffenen Aussagen zu den Vermeidungsanforderungen entsprechend.

Darüber hinaus sind vorliegend keine artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten, die die Realisierung der Planung dauerhaft hindern würden:

- Die festgestellten bodenbrütenden Vogelarten legen ihre Niststätten alljährlich neu an.
- Es wurden keine wiederkehrend genutzten Vogelniststätten innerhalb des Plangebietes festgestellt.
- Es wurden innerhalb des Plangebietes keine Fledermausquartiere festgestellt. Da einige Arten jedoch einen Quartiersverbund nutzen und ihre Quartiere häufig wechseln, kann das Vorhandensein von Fledermausquartieren nicht vollständig ausgeschlossen werden. Auch hier können jedoch entweder Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Erschließungsplanung getroffen und / oder es müssen künstliche Quartiershilfen als Ausweichmöglichkeiten bereitgestellt werden.

Fazit

Zusammenfassend sind keine dauerhaften Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen, sofern die genannten Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten, Bau-feldfreimachung außerhalb der Vogelbrut- bzw. Quartierszeit, ggf. ökologische Baubegleitung) berücksichtigt werden.

1.2.5 Weitere Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen

Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

§ 1 a Abs. 2 BauGB

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) werden keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen vorbereitet. Den bestehenden baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu. Eine künftige Flächeninanspruchnahme kann im Rahmen eines Repowerings erfolgen. Hierbei sind sowohl Neuversiegelungen als auch Rückbau bestehender Bodenbefestigungen zu erwarten.

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

§ 1 Abs. 5 BauGB

und

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen [...] die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7(f) BauGB

sowie:

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

§ 1 a Abs. 5 BauGB

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) soll ein Repowering der bestehenden Windenergieanlagen mit modernen Windenergieanlagen ermöglicht werden. Die optimierte Nutzung der Windenergie dient dem Klimaschutz.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB

Mit der Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) können zukünftig größere Windenergieanlagen errichtet werden. Baurechte werden mit der Aufhebung jedoch nicht geschaffen. Im Zuge der Errichtung höherer Windenergieanlagen ist in der Regel von einer höheren Intensität und Reichweite der Auswirkungen in Form von Schattenwurf und der optisch bedrängenden Wirkung zu rechnen. Diesbezüglich sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit mit den angrenzenden Wohnnutzungen zu prüfen und falls erforderlich geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu treffen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB

Eine besondere Bedeutung im Bereich des Windparks ist nicht bekannt. Insgesamt ist im Rahmen eines Repowerings mit der Errichtung deutlich höherer Windenergieanlagen zu rechnen.

Damit kommt es zu einer deutlich größeren Reichweite negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie einer höheren Intensität. Diesbezügliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes müssen im Repoweringverfahren im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen werden.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen [...] die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7(b) BauGB

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) entfaltet keine direkten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der umliegenden Natura-2000-Gebiete. Da Baurechte zurückgenommen werden, werden keine zusätzlichen Auswirkungen ausgelöst, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten tangieren könnten. Auswirkungen eines Repowerings werden im Rahmen der konkreten Planung beleuchtet.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind.

§ 1 Abs. 1 BNatSchG

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) sind bisher bauplanungsrechtlich verbindlich gesicherte Windenergieanlagen sowie zugehörige Nebenanlagen (z. B. Trafostationen) nicht weiter in der Zulässigkeit gesichert. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ergeben sich durch die Aufhebung des Bauleitplanes nicht unmittelbar.

Im Rahmen des Repowerings ist aufgrund der größeren Anlagendimensionen jedoch mit einer Zunahme versiegelungsbedingter Verluste sowie auch mit einer größeren Reichweite optischer Fernwirkungen zu rechnen. Die diesbezüglichen Beeinträchtigungen sind im Rahmen des Repoweringverfahrens zu bewerten und einer Konfliktlösung nach Maßgabe der Eingriffsregelung zuzuführen.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ... Luft und Klima ... zu schützen; ... dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch der zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) soll ein Repowering der bestehenden Windenergieanlagen mit modernen Anlagentypen ermöglicht werden. Die optimierte Nutzung der Windenergie dient dem Klimaschutz.

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) sind Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft nicht unmittelbar gegeben.

Allerdings entfällt auch die bisherige Höhenbegrenzung auf max. 140 m Gesamthöhe. Im Zuge des Repowerings ist somit von einer größeren Reichweite der optischen Fernwirkungen im Landschaftsbild auszugehen. Dies ist zur optimierten Ausnutzung der Ressource Wind am vorgegebenen Windparkstandort erforderlich und unvermeidbar.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

§ 1 Abs. 1 EEG 2017

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) soll ein Repowering der bestehenden Windenergieanlagen mit modernen Anlagentypen ermöglicht werden. Die optimierte Nutzung der Windenergie dient dem Klimaschutz. Die grundsätzliche Standortentscheidung erfolgte bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes der Stadt Syke (30. Änderung).

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden

§ 1 BImSchG

Erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die anderen oben genannten Schutzgüter werden durch die vorliegende Bauleitplanung zur Zurücknahme des bisherigen Baurechts nicht begründet. Die im Naturschutzgesetz festgelegten Ziele für Natur und Landschaft bleiben von der Planung unberührt.

Künftig können jedoch höhere Anlagen errichtet werden, mit in der Regel einer höheren Beeinträchtigungsintensität und Reichweite. Für diese Anlagen wären im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit der Eingriffsbilanzierung mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu ermitteln (und ggf. zu kompensieren), wenn konkrete Anlagenstandorte, -typen sowie Erschließungswege feststehen.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

§ 1 BBodSchG

Erhebliche Auswirkungen auf den Boden werden durch die vorliegende Bauleitplanung zur Zurücknahme des bisherigen Baurechts nicht begründet.

Neue Bodeninanspruchnahmen können im Rahmen eines Repowerings erfolgen. Hierbei sind sowohl Neuversiegelungen als auch Rückbau bestehender Bodenbefestigungen zu erwarten. Die diesbezüglichen Beeinträchtigungen sind im Rahmen des Repoweringverfahrens zu bewerten und nach Maßgabe der Eingriffsregelung auszugleichen. Ferner besteht die Möglichkeit über einen Städtebaulichen Vertrag, der zwischen Vorhabenträger und Stadt geschlossen wird, entsprechende Maßnahmen zur Wiederherstellung vertraglich zu vereinbaren.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

§ 1 WHG

Im Geltungsbereich bzw. randlich verlaufen mehrere Fließgewässer; der Okeler Bruchgraben quert Teilbereich I und II und der Pennigbeek-Okeler Bach begrenzt Teilbereich I in südlicher und der Süstedter Bach in östlicher Richtung. Negative Auswirkungen sind mit der Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes nicht verbunden. Im Rahmen eines Repoweringverfahrens können großflächige Inanspruchnahmen im Zuge der konkreten Anlagenplanung vermutlich vermieden werden; ggf. werden abschnittsweise Verrohrungen o. Ä. erforderlich.

Ziele des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Diepholz (2008)

Der Okeler Bruch ist als ein Gebiet dargestellt, das die Kriterien zur Ausweisung als Naturschutzgebiet (KN-Gebiet) bzw. als Landschaftsschutzgebiet (KL-Gebiet) fachlich erfüllt (Stand 2006). Das Plangebiet liegt innerhalb von KL 16 (LRP, Karte 5).

Das Plangebiet liegt in der Zielkategorie „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/ Wasser, Klima/ Luft“ und „Grundwasserschonende Nutzung von Ackerflächen in Gebieten mit Nitratauswaschungsrisiko“ (LRP, Karte 6).

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) sind keine generellen Konflikte mit den Zielen des Landschaftsrahmenplanes verbunden. Im Folgenden werden mögliche Folgen eines Repowerings aufgezeigt.

- Im Zuge eines Repowerings würden die fünf WEA zurückgebaut. Die Grundflächen der rückgebauten WEA werden entsiegelt und können wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.
- Das Plangebiet selbst ist durch die bestehende Nutzung als Windpark bereits in seiner Bedeutung für WEA-empfindliche Brut- und Gastvögel eingeschränkt.
- Die Planung steht einer umweltverträglichen Nutzung nicht entgegen. Windenergie ist ein wichtiger Beitrag für den Klimaschutz.

Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes Diepholz (2016)

Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 12.04.2021 (12 KN 159/18) das Kapitel 4.2.1 „Windenergie“ des RROP des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Die Unwirksamkeit betrifft allein die Zielaussagen zur Windenergie, die übrigen Aussagen (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung) sind davon nicht betroffen.

Zur Sicherung von Windenergiegebieten im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) befindet sich der Landkreis Diepholz in Planung eines RROP-Teilplanes „Wind“. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

derzeitiger Zustand

Biotoptypen

Im Rahmen der Untersuchungen für das Repowering-Vorhaben am Standort wurden die Biotoptypen nach dem Kartierschlüssel der Biotoptypen für Niedersachsen⁸ im Januar 2024 erfasst. Die Ergebnisse der Kartierung werden nachfolgend beschrieben und als Überlagerung der Biotoptypen mit dem Luftbild dargestellt.

Der überwiegende Anteil des Plangebietes umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen, die als Acker bewirtschaftet werden (AZ). Zum Aufnahmezeitpunkt im Januar waren Wintereinsaaten vorherrschend, weiterhin kamen Flächen ohne sichtbare Einsaat und Pflanzenreste aus dem vergangenen Anbau (Mais) vor. Randlich mehrerer Schläge wurden Blühstreifen von 6-8 m Breite angelegt.

Im Gebiet werden die Wege durch Baumhecken und Strauch-Baumhecken (HFB, HFM) begleitet. Häufige Arten sind Stiel-Eiche, Schwarz-Erle, Birke, Pappel-Arten, Eberesche, Berg-Ahorn, Holunder, Schlehe, Brombeere und Rose. Die Feldhecken sind ein- bis zweireihig ausgeprägt. Bei dem Kopfbaumbestand (HBK) handelt sich um Kopfweiden, welche in Abständen zwischen 5 und 15 m wegebegleitend gepflanzt wurden.

Der Okeler Bruchgraben (Gewässer III. Ordnung⁹) quert die Teilbereiche I und II (FGR, Nährstoffreicher Graben). Der Pennigbeek-Okeler Bach begrenzt Teilbereich I in südlicher und der Süstedter Bach in östlicher Richtung. Randlich der Wege bestehen Entwässerungsgräben. Die Gräben sind unterschiedlich tief eingeschnitten. Sie wiesen zum Aufnahmezeitpunkt unterschiedlich hohe Wasserstände auf, Wasserpflanzen waren kaum vorhanden. Die Grabenränder/ Böschungen sind mit halbruderaler Vegetation bestanden, aufgrund des Zeitpunktes der Erfassung war die Vegetation schlecht ausgeprägt bzw. kurz gemäht. In der Gewässersohle war abschnittsweise Flatter-Binse und Rohr-Glanzgras vorhanden.

Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) ist zumeist in den Böschungsbereichen der Gräben ausgeprägt, als Streifen zwischen den Wegen und den landschaftlichen Nutzflächen, stellenweise auch als Unterwuchs der Feldhecken und randlich der WEA-Zuwegungen. Auch die geschotterten Zuwegungen der Bestands-WEA sind teilweise durch dichte halbruderaler Vegetation überwachsen.

Das Gebiet ist durch ein Wegesystem erschlossen (OVW). Die Wege sind asphaltiert, mit Betonplatten befestigt oder geschottert (ca. 2,5 - 4,0 m breit). Es bestehen fünf WEA im Gebiet.

⁸ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4. Stand März 2021.

⁹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2024): Umweltkarten Niedersachsen. Hydrologie

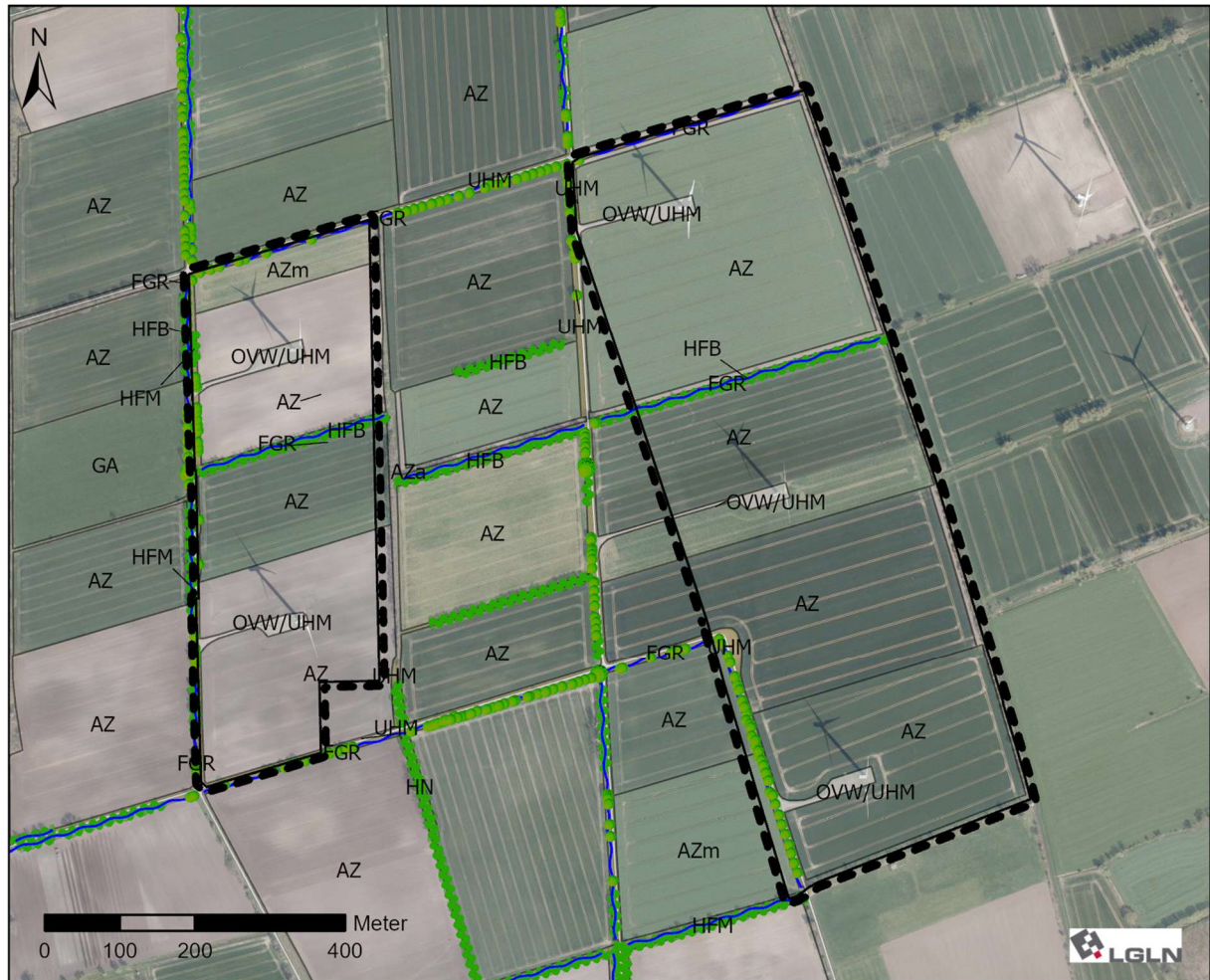


Abbildung 8: Biotoptypen im Plangebiet

Tiere

Im Rahmen des Repowering-Vorhabens am Standort Okel wurden in den Jahren 2022 und 2023 systematische Erfassungen zu Brutvögeln, Rastvögeln und Fledermäusen durchgeführt.¹⁰ Das Untersuchungsgebiet der Brut- und Gastvögel und der Fledermäuse bezog neben dem damaligen Planungsstand zum Repowering Okel auch den Bestands-Windpark Riede und eine mögliche nördliche Erweiterungsfläche zzgl. der jeweiligen Untersuchungsradien mit ein, s. nachfolgende Abbildung.

¹⁰ NWP Planungsgesellschaft mbH (2024): Faunistisches Gutachten, Windpark Okel-Riede, Stadt Syke/ Samtgemeinde Thedinghausen – Brutvögel, Gastvögel & Fledermäuse – Stand: 31.01.2024

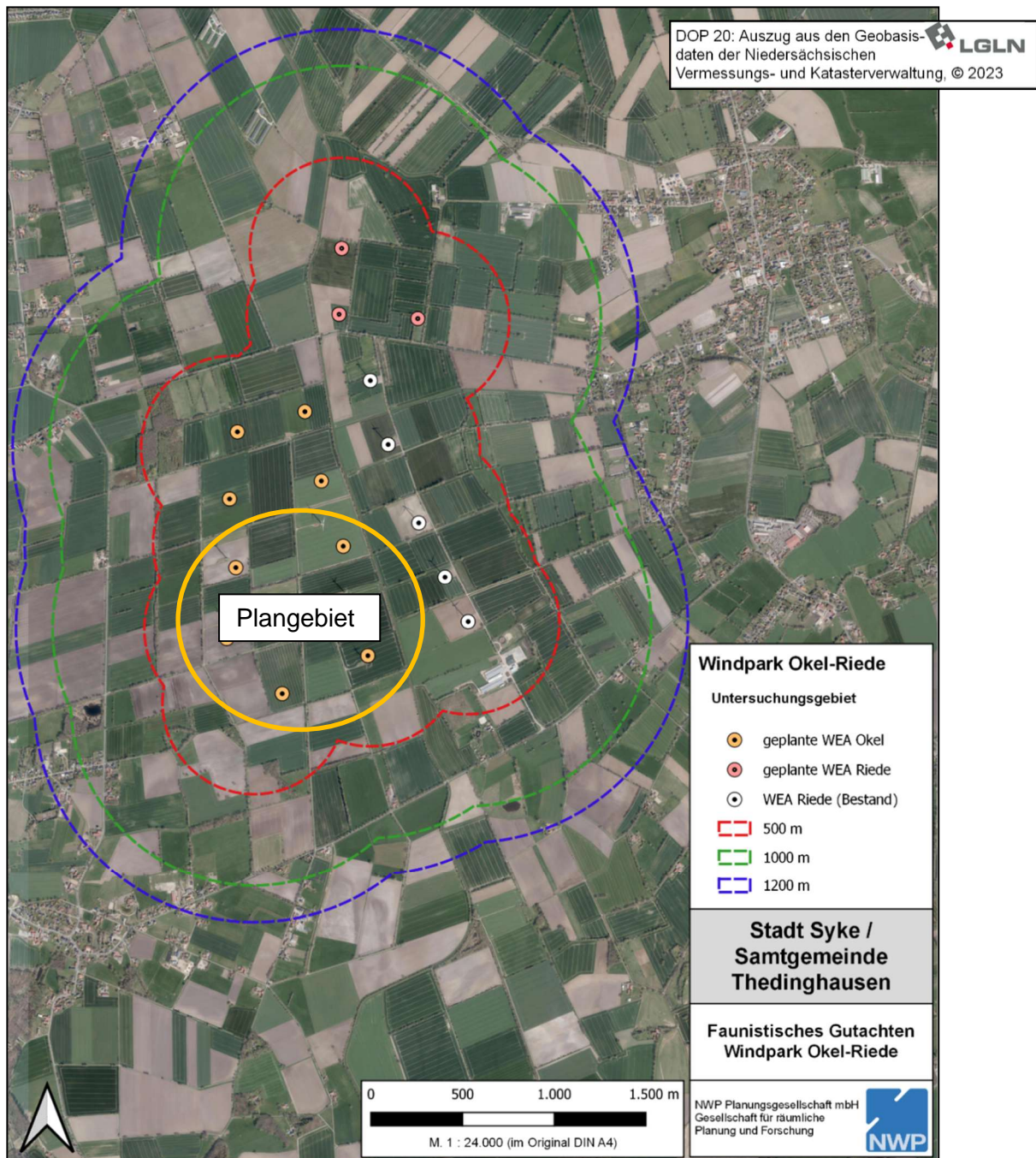


Abbildung 9: Übersicht über das Untersuchungsgebiet der faunistischen Erfassungen (aus NWP Planungsgesellschaft mbH (2024): Faunistisches Gutachten)

Brutvögel

Insgesamt wurden in der Brutzeit 2023 im gesamten Untersuchungsgebiet 66 Brutvögel erfasst. Aus dem Spektrum der als WEA-kollisionsgefährdet eingestuft Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG wurden ein Brutnachweis des Baumfalcken, zwei Brutnachweise der Rohrweihe, zwei Brutnachweise des Rotmilans und ein Brutnachweis des Schwarzmilans festgestellt.

Hinsichtlich der Störungen durch den WEA-Betrieb sind keine weiteren der festgestellten Brutvogelarten gemäß Angaben des Artenschutzleitfadens¹¹ relevant. Als ggf. darüber hinaus als störempfindlich zu betrachtende Art trat die Wachtel mit einer Brutzeitfeststellung auf.

Flächendeckend vertreten und häufig war die Goldammer, gefolgt vom Gelbspötter und dem Star. Als wertgebende Arten kommen mit Feldlerche, Kuckuck, Star und Waldohreule vier Brutvogelarten vor, die gemäß der aktuellen Roten Liste in Niedersachsen und Bremen (Krüger und Sandkühler 2021) als gefährdet eingestuft sind. Des Weiteren wurden Feldsperling, Grauschnäpper, Grünspecht, Nachtigall, Stockente und Teichhuhn mit Brutvorkommen festgestellt.

Um die Bedeutung des Gebiets als Brutvogellebensraum anhand der in Niedersachsen standardisierten Bewertungsmethodik (Vorkommen von Rote-Liste-Arten) zu bewerten, wurde das Untersuchungsgebiet in Teilgebiete untergliedert. Teilgebiet ‚West‘, welches das Plangebiet umfasst, erreicht eine lokale Bedeutung.

Im Rahmen der Standardraumnutzungsuntersuchung wurden 13 Groß- und Greifvogelarten festgestellt, von denen sechs Arten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG als WEA-kollisionsgefährdet gelten: Rotmilane nutzten das UG regelmäßig zur Jagd. Schwarzmilane durchflogen das UG mit zwölf meist niedrigen Flugbewegungen trotz des nahegelegenen Horstes im nördlichen UG eher selten. Rohrweihen wurden stetig im gesamten UG gesichtet. Baumfalken wurden während der Raumnutzungsbeobachtungen ab Juni viermalig im niedrigen An- und Abflug am Horstbaum gesichtet. Weißstörche querten das UG vornehmlich im Osten, wo sich in Riede der nächstgelegene Horst befindet. Ein durchziehender Wespenbussard wurde einmalig im April im östlichen UG im niedrigen Flug unter Rotorhöhe beobachtet.

Rastvögel

Insgesamt wurden 25 Gastvogelarten (davon 13 bewertungsrelevant) erfasst. Unter den Singvögeln sind nur jene Arten berücksichtigt, die als größere Trupps angetroffen wurden.

Aus dem Spektrum der in Niedersachsen bewertungsrelevanten Gastvogelarten wurden Blässgans, Graugans, Graureiher, Höckerschwan, Kranich, Kiebitz, Kormoran, Lachmöwe, Silberreiher, Singschwan, Stockente, Weißstorch und Zwergtaucher beobachtet. Allerdings lagen die Individuenzahlen im Tagesmaximum bei den meisten Arten unterhalb der maßgeblichen Schwellenwerte für eine lokale oder höhere Bedeutung. Lediglich der Weißstorch überschritt einmalig am 05.06.2023 mit 13 Individuen den artspezifischen Schwellenwert einer lokalen Bedeutung. Dabei waren die Individuen auf verschiedenen Teilflächen, primär im Süden des Untersuchungsgebietes verteilt.

Dem Untersuchungsgebiet kommt somit gemäß faunistischem Gutachten eine lokale Bedeutung als Gastvogellebensraum für den Weißstorch zu.

Als Greifvögel wurden vor allem Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan festgestellt, vereinzelt auch Rohrweihe, Schwarzmilan, Habicht, Baumfalke und Wanderfalke.

¹¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen

Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte durch acht Detektor-Transektkartierungen inkl. Quartiersuche von Anfang Juni bis Anfang Oktober 2023 sowie durch bodengestützte Dauererfassung vom 1. April bis 15. November 2023 an elf möglichen WEA-Standorten.

Insgesamt wurden mindestens sieben Arten und sechs Gattungen bzw. Artengruppen im Untersuchungsgebiet festgestellt: Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Mückenfledermaus, Gattung Pipistrellus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Gattung Nyctalus, Artengruppe ‚Nyctaloid‘, Braunes/ Graues Langohr, Wasserfledermaus, Brandtfledermaus, Bartfledermaus und Gattung Myotis. Die beiden Abendsegler-Arten können nicht immer sicher voneinander unterschieden werden und werden in dem Fall auf Gattungsniveau zusammengefasst. Die Artengruppe ‚Nyctaloid‘ umfasst die Abendsegler-Arten sowie die Breitflügelfledermaus und ggf. die Zweifarbfliegenfledermaus. Die beiden Langohren- bzw. Bartfledermaus-Geschwisterarten können aufgrund ähnlicher Rufcharakteristika im Freiland nicht voneinander getrennt werden. Die einzelnen Arten der Gattung Myotis können mittels Anabat-Dateien nicht stets bis auf Artniveau bestimmt werden und werden daher auf Gattungsniveau zusammengefasst.

Insgesamt wurden mindestens sieben Arten und sechs Gattungen bzw. Artengruppen im Untersuchungsgebiet festgestellt: Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Mückenfledermaus, Gattung Pipistrellus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Gattung Nyctalus, Artengruppe ‚Nyctaloid‘, Braunes/ Graues Langohr, Wasserfledermaus, Brandtfledermaus, Bartfledermaus und Gattung Myotis. Die beiden Abendsegler-Arten können nicht immer sicher voneinander unterschieden werden und werden in dem Fall auf Gattungsniveau zusammengefasst. Die Artengruppe ‚Nyctaloid‘ umfasst die Abendsegler-Arten sowie die Breitflügelfledermaus und ggf. die Zweifarbfliegenfledermaus. Die beiden Langohren- bzw. Bartfledermaus-Geschwisterarten können aufgrund ähnlicher Rufcharakteristika im Freiland nicht voneinander getrennt werden. Die einzelnen Arten der Gattung Myotis können mittels Anabat¹²-Dateien nicht stets bis auf Artniveau bestimmt werden und werden daher auf Gattungsniveau zusammengefasst.

Der Kleine Abendsegler, das Braune/ Graue Langohr sowie die Bart-/ Brandtfledermaus wurden mit dem Detektor vergleichsweise selten erfasst. Im Zuge der Dauererfassung wurden am wenigsten Kontakte mit dem Kleinen Abendsegler und der Mückenfledermaus sowie mit der Gattung Plecotus aufgezeichnet.

Insgesamt besteht eine hohe bis sehr hohe Aktivität jagender Zwerg-, Breitflügel- und Flughautfledermäuse (vor allem an den Anabat-Standorten 3, 4 und 5) und Großer Abendsegler (vor allem an den Anabat-Standorten 7, 8 und 10). Zur Lage der Anabat-Standorte wird an dieser Stelle auf das faunistische Gutachten, S. 51, verwiesen.

(Balz-)Quartiere wurden während der Kartierung nicht gefunden. Insgesamt wurde das in der Region zu erwartende Artenspektrum festgestellt.

Dem Untersuchungsgebiet als Gesamtkomplex wird eine mittlere (allgemeine) bis hohe Bedeutung als Fledermauslebensraum zugeordnet. Bedeutsam sind dabei vor allem Feldwege im Gebiet, die von dichten Feldgehölzen und größeren Baumreihen gesäumt werden.

¹² Anabat ist ein System, das Benutzern dabei helfen soll, Fledermäuse zu identifizieren und zu beobachten, indem es ihre Echoortungsrufe erkennt und analysiert.

Hinsichtlich der Arten Rauhauffledermaus und Abendsegler lassen sich die vorliegenden Daten wie folgt einordnen: Ein verdichteter Durchzug, vor allem von Rauhauffledermäusen wurde im Frühjahr und Herbst festgestellt. Beim Großen Abendsegler lassen sich Aktivitätsanstiege am deutlichsten im Spätsommer und Herbstzug ablesen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Biotoptypen und die faunistischen Bestände unterliegen natürlichen Schwankungen. Weiterhin sind Bestandsdynamiken im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung anzunehmen, diese sind jedoch nicht sicher prognostizierbar.

2.1.2 Fläche und Boden

derzeitiger Zustand

Gemäß der Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (BK50) sind die Standortverhältnisse im Plangebiet durch mineralische, Grundwasser-beeinflusste Böden der Niederungen und Auen geprägt, weitestgehend von Tiefem Gley, südlich auch Mittlere Gley-Braunerde.¹³

Suchräume für schutzwürdige Böden sind gemäß Niedersächsischem Bodeninformationssystem nicht verzeichnet. Hinweise auf Altlasten liegen ebenfalls nicht vor. Die nächsten Altlasten-Standorte finden sich rd. 500 m nordwestlich/ westlich des Plangebietes.¹⁴

Gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Diepholz¹⁵ sind die Böden als Bereiche mit allgemeiner Funktionsfähigkeit eingestuft.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Nach Betriebseinstellung der Bestands-WEA ist ein Rückbau der Anlagen inklusive der versiegelten Fläche anzunehmen. Weitere konkrete Änderungen des Schutzgutes sind nicht ersichtlich.

2.1.3 Wasser

derzeitiger Zustand

Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper „Ochtum Lockergestein“. Der chemische Zustand ist gemäß Wasserrahmenrichtlinie als schlecht klassifiziert. Maßgeblich sind die Kriterien Nitrat sowie sonstige Schadstoffe (Cadmium). Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers ist als gut eingestuft.¹⁶ Die Grundwasserneubildung wird im langjährigen Mittel (1991 – 2020) überwiegend mit 0 - 50 mm pro Jahr, an einigen Stellen mit > 50 – 100 mm pro Jahr angegeben. Die Lage der Grundwasseroberfläche ist bei 5 – 10 m zu NHN und somit oberflächennah verzeichnet. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten ist gering bis mittel.¹⁷

13 NIBIS® Kartenserver (2024): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000 - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

14 NIBIS® Kartenserver (2024): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000 - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

15 Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan.

16 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2024): Umweltkarten Niedersachsen. Themenkarten Wasserrahmenrichtlinie – Grundlagendaten. Zuletzt recherchiert am 19.01.2024.

17 NIBIS® Kartenserver (2024): Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000, Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 200 000 – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zuletzt recherchiert am 19.01.2024.

Als Oberflächengewässer sind der Okeler Bruchgraben (Gewässer III. Ordnung) zu nennen, der die Teilbereiche I und II quert. Der Pennigbeek-Okeler Bach begrenzt Teilbereich I in südlicher und der Süstedter Bach in östlicher Richtung. Randlich der Wege bestehen Entwässerungsgräben. Die Gräben sind unterschiedlich tief eingeschnitten und wiesen zum Aufnahmezeitpunkt unterschiedlich hohe Wasserstände auf.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Konkrete Änderungen des Schutzgutes zeichnen sich bei Weiterführung der Bestandsnutzung nicht ab. Nach dem Rückbau der Bestands-WEA wäre eine Versickerung des anfallenden Niederschlags auf den entsiegelten Flächen wieder möglich.

2.1.4 Klima und Luft

derzeitiger Zustand

Nach der klimaökologischen Gliederung Niedersachsens¹⁸ liegt das Plangebiet innerhalb des Geest- und Bördebereichs. Dieser ist klimaökologisch durch folgende Charakteristika gekennzeichnet:

- recht gute Austauschbedingungen (allerdings geringer als im küstennahen Raum),
- mittlere Windgeschwindigkeiten von ca. 4 – 5 m/s,
- eine im Vergleich zum küstennahen Raum stärkere mittlere jährliche Temperaturamplitude,
- teilweise Ausbildung austauschschwacher Strahlungswetterlagen,
- teilweise lokalklimatische Besonderheiten in Abhängigkeit vom Relief u. ä. (z.B. erhöhte Nebelhäufigkeit in der Niederung).

Im Zeitraum 1991-2020 betrug die mittlere Niederschlagsmenge im betrachteten Bereich pro Jahr etwa 700 mm, davon etwas über die Hälfte im Sommerhalbjahr. Die durchschnittliche Jahrestemperatur ist mit 9,9°C angegeben.¹⁹

Aufgrund der recht günstigen Austauschbedingungen (s.o.) sowie der geringen Dichte von Siedlungs- und Verkehrsflächen kann für das Gebiet eine gute Luftqualität angenommen werden. Den Gehölzen im Plangebiet ist eine windbrechende und ausgleichende Wirkung auf das Klima der freien Landschaft zuzuordnen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z. B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, sodass sich die klimatischen Änderungen auch auf z. B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

¹⁸ Niedersächsisches Landesamt für Ökologie: Schutzgut Klima/ Luft in der Landschaftsplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/99.

¹⁹ NIBIS® Kartenserver (2024): Klima und Klimawandel - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zuletzt recherchiert am 22.01.2024.

2.1.5 Landschaft

derzeitiger Zustand

Das Plangebiet liegt in der Landschaftsbildeinheit Ackergebiete der Bruchniederung mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild. Es handelt sich um ein sehr dünn besiedeltes Gebiet mit ebenem Relief. Weiträumige Ackerflächen bestimmen das Landschaftsbild. Diese sind durchzogen von parallel verlaufenden Entwässerungsgräben. Die Parzellen werden stellenweise durch Hecken und vereinzelt durch Einzelbäume gegliedert. Selten ist das Vorkommen von kleinen Feldgehölzen, vereinzelt sind Kleinwälder anzutreffen. Als Vorbelastungen sind die bestehenden WEA des Windparks Okel und die Tierhaltungsanlagen südlich von Sudweyhe zu nennen.²⁰ Zusätzlich zu den im Landschaftsrahmenplan verzeichneten landschaftlichen Vorbelastungen sind auch eine Tierhaltungsanlage in Okel und die Bestands-WEA des Windparks Riede anzuführen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Nach Betriebseinstellung der Bestands-WEA ist ein Rückbau der Anlagen sowie ein Repowering anzunehmen. Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Belastungen des Landschaftsbildes vermutlich auch langfristig aufgrund der Beibehaltung der Anlagenstandorte als auch der Höhenbegrenzung von 140 m nur unwesentlich ändern sofern ein wirtschaftlicher Betrieb auf Basis der bestehenden Festsetzungen möglich wäre.

2.1.6 Mensch

derzeitiger Zustand

Als umweltrelevante Aspekte sind unter diesem Schutzgut die menschliche Gesundheit (insbesondere gesundes Wohn- und Arbeitsumfeld) sowie die Möglichkeiten für Erholungsnutzungen zu betrachten. Um den bestehenden Windpark herum liegen mehrere Wohnnutzungen. Die bestehenden Anlagen halten mindestens 500 m Abstand von den angrenzenden Wohnnutzungen ein. Von dem Bestandwindpark gehen Lärmimmissionen und Schattenwurfbelastungen aus.

Das Gebiet ist durch Wege erschlossen. Entlang dieser ist von einer allgemeinen Naherholungsfunktion für die Einwohner der umliegenden Siedlungslagen auszugehen. Die Erholungsfunktion der freien Landschaft ist allerdings bereits durch den Bestandwindpark geprägt. Durch die Benachbarung zur südlichen Landesstraße L333 besteht ebenfalls eine Vorbelastung.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die bestehenden Emissionen des Bestandwindparks würden sich bis zu einer Betriebseinstellung der Bestandsenergieanlagen wie vorstehend erfasst darstellen. Eine Änderung der Erholungsfunktion des Plangebietes ist nicht ersichtlich.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

derzeitiger Zustand

Gemäß ADABweb²¹ befinden sich keine denkmalgeschützten Bereiche innerhalb des Geltungsbereichs. Ab einer Entfernung von 500 m sind jedoch Bodenfunde vom Typ Wurt

²⁰ Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz 2008, Karte 2 und Erläuterungsbericht

²¹ ADABweb - Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege

südöstlich des Plangebietes, Einzelfund bzw. Siedlung nordöstlich bzw. westlich des Plangebietes vermerkt sowie eine Rottekuhle knapp 800 m südlich des Plangebietes.

Als Sachgüter im Bereich des Geltungsbereichs sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu nennen. Zudem das vorhandene Wege- und Entwässerungsnetz und die fünf vorhandenen WEA und die dazugehörigen Stromverteilungsanlagen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Nach Betriebseinstellung der Bestandsanlagen ist ein Rückbau der Anlagen inklusive der versiegelten Fläche anzunehmen. Ein Repowering mit modernen WEA wäre nicht möglich. Weitere Veränderungen sind nicht abzusehen.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

derzeitiger Zustand

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z. B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tierlebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung.

Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, sodass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden. Im konkreten Einzelfall bestehen keine besonderen Wechselwirkungen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Besondere Wechselwirkungen bestehen nicht. Allgemeine Wechselwirkungen sowie die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sind bereits in die vorstehenden Kapitel integriert.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13)) werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang).

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) keine baulichen Nutzungsmöglichkeiten geschaffen werden, sondern lediglich bestehende Baurechte zurückgenommen werden. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt jedoch Bestandsschutz zu.

Die Planaufhebung erfolgt jedoch mit dem Ziel, durch die Rücknahme der bisherigen Festsetzungen, insbesondere der Baufelder und Höhenbeschränkungen, ein Repowering nach heutigen technischen Standards zu ermöglichen. Insofern stellt ein solches Repowering eine mittelbare Auswirkung der Planung dar, die in den folgenden Kapiteln ebenfalls thematisiert wird. Allerdings wird vorliegend nicht festgelegt, wie dieses Repowering genau aussehen wird. Deshalb können die damit einhergehenden Umweltauswirkungen lediglich überschlägig prognostiziert werden. Eine vertiefende Prüfung der mit dem Repowering einhergehenden Umweltauswirkungen bleibt nachfolgenden Verfahren vorbehalten.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Biotoptypen

Aus der Aufhebungssatzung resultieren keine unmittelbaren Auswirkungen auf Biotopstrukturen. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu.

Im Zuge eines Repowerings sind einerseits zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für WEA-Standorte und Erschließungsflächen zu erwarten, andererseits ein Rückbau vorhandener Befestigungen mit anschließender Rekultivierung. Diese Maßnahmen sind zudem über einen Durchführungsvertrag abgesichert.

Mit der Planung werden Flächeninanspruchnahmen ermöglicht und damit einhergehend die Beseitigung von Vegetationsbeständen. Hier befinden sich vorwiegend Ackerflächen, einige Gehölzstrukturen, Gräben und halbruderale Vegetation. Art und Umfang der betroffenen Biotoptypen lassen sich anhand der getroffenen Festsetzungen nicht abschließend absehen. Im Regelfall sind die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen. Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope können im Zuge der konkreten Anlagenplanung vermieden werden.

Zusätzliche Beeinträchtigungen von Biotopstrukturen können durch bauzeitliche Maßnahmen (z. B. Gehölzfällungen in Kurvenradien, temporäre Grundwasserabsenkungen während des Fundamentbaus) ausgelöst werden. Auch hierdurch können erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung resultieren.

Durch den Rückbau der Bestands-WEA werden Flächenbefestigungen zurückgenommen. Es ist anzunehmen, dass die Flächen überwiegend in eine landwirtschaftliche Folgenutzung überführt werden.

Fauna

Aus der Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind keine direkten negativen Auswirkungen abzuleiten. Allerdings können sich negative Auswirkungen im Zuge eines Repowerings ergeben, die im Folgenden kurz skizziert werden.

Brutvögel

Folgende Beeinträchtigungen von Brutvögeln können grundsätzlich durch das Vorhaben ausgelöst werden und sind deshalb näher zu prüfen:

- direkte Verluste bedeutsamer Habitatstrukturen durch die Flächeninanspruchnahmen
- indirekte Verluste oder Funktionsminderungen von Lebensräumen durch bauzeitliche Störungen
- direkte Schädigung von Individuen im Zuge der Baumaßnahmen
- indirekte Verluste oder Funktionsminderungen von Lebensräumen durch betriebsbedingte Scheuchwirkungen der WEA
- direkte Schädigung von Individuen durch Kollisionsverluste an den Rotoren

Mit den direkten Flächeninanspruchnahmen können Lebensraumverluste für Brutvögel ausgelöst werden. Dies ist vorliegend voraussichtlich bei einer Betroffenheit von Gehölzstrukturen von Belang; auf Inanspruchnahmen von Acker und halbruderaler Vegetation können die Brutvögel voraussichtlich innerhalb des Plangebietes durch kleinräumige Revierverlagerungen reagieren, da ausreichend vergleichbare Habitatstrukturen bestehen bleiben.

Im Rahmen der Kartierung wurden Brutvogel-Vorkommen verzeichnet, für die es durch bauzeitliche Störwirkungen zu Beeinträchtigungen kommen kann. Hierzu zählen insbesondere Feldlerche, Kuckuck und Star. Für Feldlerche und Star gilt die Empfindlichkeit gegenüber Störungen jedoch als gering. Zudem wäre die Möglichkeit für bauzeitliche Revierverlagerungen im räumlichen Umfeld gegeben. Die Eiablage des Kuckucks erfolgt parasitär in den Nestern kleinerer Singvögel und sich demnach der Brutstandort jährlich ändert, sind voraussichtlich genügend Möglichkeiten für eine bauzeitliche Revierverlagerung im räumlichen Umfeld gegeben.

Soweit die Bauphase vor Beginn der Vogelbrutzeit startet und auch nicht längerfristig unterbrochen wird, kann davon ausgegangen werden, dass sich die störempfindlichen Brutvögel in ausreichender Entfernung zu den Baufeldern ansiedeln und entsprechend kleinräumige Revierverlagerungen vornehmen. Sollte die Bauphase erst während der Vogelbrutzeit einsetzen, wären im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung die ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen für störempfindliche Brutvorkommen Einzelfall-bezogen zu ermitteln und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Somit wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Brutvögel durch die bauzeitlichen Störungen durch bauzeitliche Maßnahmen hinreichend sicher vermieden werden können.

Eine direkte Schädigung von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung ist denkbar, wenn besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) zerstört werden. Entsprechende Beeinträchtigungen lassen sich jedoch durch bauzeitliche Regelungen hinreichend sicher vermeiden.

Aus dem festgestellten Brutvogel-Artenspektrum gelten keine Arten als meidungsempfindlich gegenüber Störungen durch den WEA-Betrieb. Einzig für die Wachtel werden Meidungsreaktionen von 200 m nicht sicher ausgeschlossen. Somit können Funktionsminderungen durch betriebsbedingte Störwirkungen für die Wachtel nicht ausgeschlossen werden.

Aus dem festgestellten Brutvogel-Artenspektrum gelten entsprechend Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan als kollisionsgefährdet. Das kollisionsbedingte Tötungsrisiko besteht unmittelbar an den WEA-Standorten, namentlich an den Rotoren und im direkten Nahbereich (durch Barotrauma, insbesondere bei Fledermäusen). Diesbezüglich besteht bereits an den Bestandsanlagen ein Risiko, künftig kann jedoch eine Erhöhung des Rotordurchmessers und damit eine Vergrößerung der Rotorkreisfläche zu einem erhöhten Kollisionsrisiko führen. Allerdings liegt bei modernen Anlagen häufig ein größerer Abstand zwischen Rotorblattspitze und Geländeoberfläche, sodass diesbezüglich für niedrig fliegende Arten häufig eine Reduzierung des Kollisionsrisikos einhergeht.

Der Baumfalken-Horst liegt im Nahbereich, bezogen auf Teilbereich I. Entsprechend wäre bei einem Repowering gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen. Der Baumfalke steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Niedersachsen und ist gemäß der Roten Liste Deutschlands als gefährdet einzustufen. Nach Sprötge et al. (2018) ist die WEA-spezifische Mortalität als hoch bis mittel bewertet. Es kann von einer hohen Dynamik der Brutplätze ausgegangen werden, da der Baumfalke oftmals alte Krähenester besetzt. Im Rahmen der Raumnutzungskartierung 2023 wurde der Baumfalke lediglich mit 4 Flügen unter Rotorhöhe im An- und Abflug am Horstbaum mit einer Gesamtdauer von 5 Minuten nachgewiesen. Eine erhöhte Flugaktivität im Umfeld des Plangebietes wurde nicht festgestellt. Aktuell ist der Brutplatz im Nahbereich einer Bestands-WEA des Windparks Okel gelegen. Im Rahmen des Repowerings wird von den Anlagendetails abhängig sein, ob mögliche Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind, aller Voraussicht nach wird das Kollisionsrisiko des Baumfalken jedoch nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen sein.

Der Rohrweihen-Brutplatz westlich des Süstedter Bachs liegt innerhalb des Nahbereichs, bezogen auf Teilbereich I. Die durchgeführten Raumnutzungsanalysen ergaben, dass sich häufig genutzte Nahrungsflächen im Windpark Okel befinden. Gemäß § 45b Absatz 2 BNatSchG ist jedoch, unabhängig von der Entfernung, nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen, wenn die Rotorunterkante mehr als 50 m über Grund liegt. Da dies bei einem Repowering aller Voraussicht nach gegeben sein wird, werden auch keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung prognostiziert.

Der nordwestlich gelegene Rotmilan-Horst liegt innerhalb des zentralen Prüfbereichs zu Teilbereich II. Gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG bestehen Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Die durchgeführten Raumnutzungsbeobachtungen belegen, dass im Umfeld des Brutplatzes und auch im Plangebiet eine hohe Flugaktivität besteht. Durch entsprechende, fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen wie temporäre Betriebseinschränkungen, kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko nach § 45b Abs. 3 BNatSchG unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Da diese Einschränkungen jedoch nur bis zu einer in § 45b Abs. 6 BNatSchG festgelegten Zumutbarkeitsschwelle vorgesehen werden, verbleibt ggf. ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Da es sich um eine in Niedersachsen gefährdete Art handelt, für die anhand der bekannten Schlagopferzahlen in Relation zur Bestandsgröße von einem hohen WEA-spezifischen Mortalitätsrisiko ausgegangen wird (Sprötge

et al. (2018)²², ist bei einem Repowering das verbleibende Kollisionsrisiko voraussichtlich als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen.

Der Schwarzmilan-Horst liegt im erweiterten Prüfbereich, demnach wird ebenfalls nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen.

Rastvögel

Auch hinsichtlich der Rastvögel sind bei einem Repowering grundsätzlich direkte und indirekte Lebensraumverluste, bauzeitliche und betriebszeitliche Störwirkungen sowie das Kollisionsrisiko an den Rotoren zu prüfen. Da im Plangebiet keine Habitatstrukturen von besonderer Bedeutung für Rastvögel (z.B. Schlafgewässer, Vorsammelplätze) betroffen sein werden, werden durch die direkten Flächeninanspruchnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst.

Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen wurden keine größeren Rastvogelansammlungen störempfindlicher Arten festgestellt. In Bezug auf bauzeitliche und betriebszeitliche Störwirkungen muss demnach nicht von erheblichen Beeinträchtigungen des Plangebietes als Rastvogellebensraum im Sinne der Eingriffsregelung ausgegangen werden.

Anhand der für Niedersachsen standardisierten Bewertungsmethodik erreicht der Untersuchungsraum eine lokale Bedeutung für den als kollisionsgefährdet eingestuften Weißstorch. Allerdings wurde diese Bedeutung lediglich einmalig am 05.06.2023 im Untersuchungsgebiet festgestellt. Dieser Termin ist phänologisch noch der Brutzeit zugeordnet. Das wertgebende Tagesmaximum von 13 Individuen wurde durch drei Trupps (5, 4 und 2 Tiere) sowie zwei Einzelsichtungen aufgeteilt. Von diesen waren der Trupp mit 4 Tieren im Süden und eine Einzelsichtung im Norden des Plangebietes lokalisiert. Die übrigen Sichtungen erfolgen im Süden des Untersuchungsgebietes außerhalb des 500 m-Radius zum Plangebiet. Gerade auch unter Berücksichtigung des Rückbaus der Alt-WEA werden somit keine erheblichen Beeinträchtigungen rastender Weißstörche infolge eines erhöhten Kollisionsrisikos prognostiziert.

Insgesamt wird die Artengruppe der Rastvögel nicht als erheblich beeinträchtigt im Sinne der Eingriffsregelung eingestuft.

Fledermäuse

Folgende Beeinträchtigungen von Fledermäusen können grundsätzlich durch ein Repowering ausgelöst werden und sind deshalb näher zu prüfen:

- direkte Verluste bedeutsamer Habitatstrukturen durch die Flächeninanspruchnahmen einschließlich dadurch ggf. ausgelöster Störungen von Funktionsbeziehungen
- direkte Schädigung von Individuen durch Kollisionsverluste an den Rotoren

Die direkten Flächeninanspruchnahmen werden voraussichtlich überwiegend Ackerflächen, kleinräumig auch Feldhecken und Baumreihen/ Einzelbäume, Kopfbaumbestände sowie Grabenabschnitte und Ruderalstrukturen betreffen. Fällungen größerer zusammenhängender Gehölzstrukturen werden nicht erforderlich sein. Somit werden durch die direkten Gehölzverluste

²² Sprötge et al. (2018): Windkraft Vögel Artenschutz – Ein Beitrag zu den rechtlichen und fachlichen Anforderungen in der Genehmigungspraxis. Books on Demand, Norderstedt.

keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst. Die Verluste von Habitatstrukturen werden über die Betroffenheiten von Biotoptypen hinreichend berücksichtigt.

Im Zuge der Kartierung wurden im Plangebiet keine Fledermausquartiere festgestellt. Allerdings lassen sich Quartiere in den betroffenen Gehölzen auf Grundlage der Kartierung nicht sicher ausschließen, da einige Arten ihre Quartiere häufig wechseln. Deshalb sollten zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen bauzeitliche Maßnahmen vorgesehen werden. Durch diese Maßnahmen lassen sich auch direkte Schädigungen von Fledermäusen im Zuge der Baumfällungen hinreichend sicher vermeiden.

Mit Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Großem und Kleinem Abendsegler, Breitflügelfledermaus sowie Mückenfledermaus wurden im Gebiet mehrere Arten nachgewiesen, die als kollisionsgefährdet an den WEA-Rotoren gelten. Dabei wurden hohe bis sehr hohe Aktivitäten insbesondere von Zwerg-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus sowie Großem Abendsegler erreicht. Rauhautfledermaus und Großer Abendsegler wiesen erhöhte Aktivitäten auch während der Zugzeiten auf.

Somit ist zunächst für mehrere Fledermausarten von einem erhöhten Kollisionsrisiko an den Rotoren der geplanten WEA auszugehen. Allerdings lässt sich das Kollisionsrisiko nach Stand der Technik durch temporäre Betriebseinschränkungen der WEA zu Zeiten hoher Fledermausaktivität wirksam minimieren, und zwar für alle Arten. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Fledermäusen prognostiziert.

2.2.2 Auswirkungen auf das Wasser

Aus der Aufhebungssatzung resultieren keine unmittelbaren Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu.

Im Zuge eines Repowerings sind einerseits zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für WEA-Standorte und Erschließungsflächen zu erwarten, andererseits ein Rückbau vorhandener Befestigungen mit anschließender Rekultivierung.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind jedoch durch die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen nicht zu erwarten, da das Niederschlagswasser voraussichtlich auf wasserdurchlässig befestigten Erschließungsflächen oder unmittelbar angrenzend weiterhin versickern kann.

Im Rahmen eines Repoweringverfahrens ist die Inanspruchnahme der vorhandenen Gewässer nicht auszuschließen. Insbesondere abschnittsweise Verrohrungen der Gräben für die Erschließung von WEA-Standorten sind wahrscheinlich.

2.2.3 Auswirkungen auf Klima und Luft

Aus der Aufhebungssatzung resultieren keine unmittelbaren Auswirkungen auf Klimahaushalt und Luftqualität. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu.

Das indirekt mit der Planaufhebung vorbereitete Repowering dient einer optimierten Ausnutzung der Ressource Windenergie am vorhandenen Windparkstandort. Es unterstützt somit den

Schutz des Klimas durch Reduzierung der Nutzung fossiler Brennstoffe und entsprechend auch der Kohlendioxidemissionen.

2.2.4 Auswirkungen auf die Landschaft

Aus der Aufhebungssatzung resultieren keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu.

Windenergieanlagen stellen als technische Baukörper sowie aufgrund ihrer großen Bauhöhe Elemente dar, die der historisch gewachsenen Eigenart und Maßstäblichkeit von Landschaft nicht entsprechen. Darüber hinaus führt die Drehbewegung der Rotoren zu einer Beunruhigung im Landschaftsbild. Im Nahbereich der Anlagen werden die nachteiligen Auswirkungen durch die Lärmemissionen sowie den Schlagschatten der Rotoren (bei Sonnenschein) verstärkt.

Die Intensität der im Landschaftsbild verursachten Beeinträchtigungen hängt dabei wesentlich von folgenden Kriterien ab:

- **Höhe der Windenergieanlagen und Entfernung des Betrachters zum Windpark:** Die Fernwirkung eines störenden Objektes in der Landschaft ist eng mit seiner Höhe verbunden. Generell gilt: Je höher ein störendes Objekt ist, desto weiter ist der Wirkradius, d.h. aus desto größerer Entfernung wird das Objekt als störend wahrgenommen. So geht BREUER (2001)²³ davon aus, dass mindestens in einem Radius der 15-fachen Windenergieanlagen-Höhe erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen. Der Effekt der höhenabhängigen Sichtweite überlagert sich jedoch mit einer abnehmenden Dominanz der Störung: Mit zunehmender Entfernung nimmt die Intensität der negativen Wirkung eines störenden Objektes ab. Dieser Effekt ist darauf zurückzuführen, dass der Anteil, den beispielsweise eine Windenergieanlage im Blickfeld eines Betrachters ausfüllt, mit zunehmender Entfernung immer kleiner wird. Die Dominanz der Beeinträchtigung nimmt ab, der störende Effekt wird durch andere, nicht störende Landschaftsbestandteile abgemildert, die zusätzlich in das Blickfeld treten.
- **Anzahl der Windenergieanlagen:** Je größer die Anzahl von Windenergieanlagen innerhalb eines Windparks ist, desto massiver ist die beeinträchtigende Wirkung. Allerdings wird dieser Effekt nicht als linearer Zusammenhang eingestuft: So geht BREUER (2001) davon aus, dass das Verhältnis zwischen Energieertrag und Landschaftsbildbeeinträchtigung bei Windparks mit einer Größe von drei bis 15 Windenergieanlagen am günstigsten ist.
- **Transparenz der Landschaft:** Nicht von jedem Standort aus sind störende Objekte sichtbar und somit als Beeinträchtigung in der Landschaft wahrnehmbar. Als sichtverschattende Elemente wirken insbesondere bebaute Bereiche sowie flächige Gehölzbestände. Je höher der Anteil solcher sichtverschattenden Elemente in einem Landschaftsausschnitt ist, desto geringer ist die Transparenz der Landschaft und desto geringer ist die Intensität der Beeinträchtigung.
Die Breite der sichtverschatteten Zone ist umso größer, je höher das sichtverschattende Element ist und je größer die Entfernung zwischen Windpark und sichtverschattendem

²³ Breuer, W. (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei der Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (8), 237 – 245.

Element ist. Hierdurch wird der vorstehend beschriebene Effekt verstärkt, dass mit zunehmender Entfernung die Eingriffsintensität abnimmt.

- **Wertigkeit des Landschaftsbildes:** Je höher die Bedeutung des Landschaftsbildes beurteilt wird, desto stärker wirken sich neu hinzukommende störende Objekte nachteilig aus.

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Ausführungen sind die Auswirkungen eines mittelbar durch die Planaufhebung ermöglichten Repowerings folgendermaßen zu beschreiben:

Da im Zuge eines Repowerings voraussichtlich WEA mit Bauhöhen von deutlich über 200 m möglich sein werden, ist mit einer deutlichen Erhöhung der Reichweite der optischen Fernwirkungen und damit auch der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen. Auch innerhalb des durch die Bestandsanlagen erheblich beeinträchtigten Bereichs erhöht sich die Intensität der Beeinträchtigungen, da die Sichtverschattung durch Gebäude, Gehölze o.Ä. gegenüber den größeren WEA geringer ausfällt.

2.2.5 Auswirkungen auf den Menschen

Aus der Aufhebungssatzung resultieren keine unmittelbaren Umweltauswirkungen auf den Menschen. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu.

Im Zuge eines Repowerings ist mit Änderungen hinsichtlich Schallimmissionen, Rotorschattenwurf und optisch bedrängender Wirkung für umliegende Wohnnutzungen zu rechnen.

Diese Veränderungen lassen sich erst im Zuge der konkreten Repoweringplanung näher prognostizieren, da sie stark abhängig von Anzahl, Standorten, Typen und Größenparametern der neuen WEA sind. Auf Ebene des Zulassungsverfahrens sind die maßgeblichen Vorgaben zum Schutz der menschlichen Gesundheit einzuhalten.

Besondere Schwerpunkte landschaftsgebundener Erholungsnutzung sind von der Planung nicht betroffen. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege können weiterhin durch Erholungssuchende genutzt werden.

2.2.6 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Aus der Aufhebungssatzung resultieren keine unmittelbaren Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu.

Im Zuge eines Repowerings sind einerseits zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für WEA-Standorte und Erschließungsflächen zu erwarten, andererseits ein Rückbau vorhandener Befestigungen mit anschließender Rekultivierung. Inwieweit insgesamt gesehen die landwirtschaftliche Nutzfläche dadurch zu- oder abnimmt ist nicht im Detail absehbar.

Im Zuge der Erdbaumaßnahmen können Bodendenkmäler betroffen sein. Diesbezüglich gelten die denkmalschutzrechtlichen Schutzvorschriften.

2.2.7 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Eine separate

Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, sodass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden. Besondere Wechselwirkungen bestehen nicht.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) begründet keine unmittelbaren nachteiligen Umweltauswirkungen. Insofern sind mit der Aufhebungssatzung auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung verbunden.

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung für nachteilige Umweltauswirkungen, welche im Zuge eines Repowerings ausgelöst werden, müssen in den entsprechenden Verfahren festgelegt werden.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) sind keine eingriffsrelevanten Auswirkungen verbunden. Insofern werden auch keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Voraussichtlich werden jedoch im Zuge eines Repowerings unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild entstehen. Diese Eingriffe sind auf Grundlage einer konkreten Repoweringplanung im dortigen Verfahren näher zu beschreiben und einer Konfliktlösung nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zuzuführen. Die Stadt Syke wird durch einen Städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger sicherstellen, dass entsprechende Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten (Monitoring) können, zu überwachen. Da die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lässt, werden keine Überwachungsmaßnahmen vorgesehen. Im Rahmen des Repowerings kann ein Monitoring in den entsprechenden Zulassungsverfahren vorgesehen werden.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) hat das Ziel, im Geltungsbereich ein Repowering mit modernen Windenergieanlagen, im Sinne des Klimaschutzes, zu ermöglichen. Die aktuellen Festsetzungen lassen dies nicht zu. Die grundsätzliche Standortentscheidung wurde bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes (30. Änderung „Wind“) getroffen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten mit geringeren Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich.

2.6 Schwere Unfälle und Katastrophen

Mit der Aufhebungssatzung werden keine Risiken für schwere Unfälle oder Katastrophen begründet.

Im Zuge eines Repowerings kommen als Unfall- und Störfallszenarien für den Betrieb von Windenergieanlagen allgemein in Betracht: Trümmerwurf/ Umstürzen der WEA, Eiswurf von den Rotorblättern, Austritt von Betriebsstoffen und Brände. Diesbezüglich können nach Stand der Technik Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden, um das Risiko nachteiliger Umweltauswirkungen zu minimieren.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypenerfassung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2021)
- Auswertung allgemein zugänglicher Quellen (LRP, RROP)
- Allgemein zugängliche Quellen im Internet (NIBIS Kartenserver, Umweltkarten Niedersachsen)

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.²⁴

3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Aufhebungssatzung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ mit den Teilbereichen I und II. Der Geltungsbereich liegt im Osten des Stadtgebietes Syke, innerhalb der Ortschaft Okel an der Gemarkungsgrenze zur Samtgemeinde Thedinghausen (Gemeinde Riede) und zur Gemeinde Weyhe. Mit der Aufhebungssatzung soll ein Repowering der bestehenden Windenergieanlagen nach heutigen technischen Standards ermöglicht und so die Ausnutzung der regenerativen Ressource Windenergie optimiert werden.

Bestand

Das Plangebiet wird vorwiegend als Acker genutzt, die Wege werden durch Feldhecken und Gräben begleitet. Im Plangebiet befinden sich fünf Windenergieanlagen des Typs GE Wind Energy 2.3 mit 93 m Nabenhöhe und 94 m Rotordurchmesser. Weiterhin befindet sich in unmittelbarer Nähe östlich des Plangebietes der Windpark Riede mit weiteren fünf WEA.

²⁴ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

Im Rahmen des Repowering-Vorhabens am Standort Okel wurden in den Jahren 2022 und 2023 systematische Erfassungen zu Brutvögeln, Rastvögeln und Fledermäusen durchgeführt. Flächendeckend vertreten und häufig war die Goldammer, gefolgt vom Gelbspötter und dem Star. Als wertgebende Arten kommen Feldlerche, Kuckuck, Star und Waldohreule vor. Des Weiteren wurden Feldsperling, Grauschnäpper, Grünspecht, Nachtigall, Stockente und Teichhuhn mit Brutvorkommen festgestellt. Hinsichtlich der als WEA-empfindlich eingestuften Arten wurden im Umfeld des Plangebietes Brutvorkommen von Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan ermittelt. Das Plangebiet erreicht eine lokale Bedeutung für Brutvögel.

Aus dem Spektrum der in Niedersachsen bewertungsrelevanten Gastvogelarten wurden Blässgans, Graugans, Graureiher, Höckerschwan, Kranich, Kiebitz, Kormoran, Lachmöwe, Silberreiher, Singschwan, Stockente, Weißstorch und Zwergtaucher beobachtet. Allerdings lagen die Individuenzahlen im Tagesmaximum bei den meisten Arten unterhalb der maßgeblichen Schwellenwerte für eine lokale oder höhere Bedeutung. Lediglich der Weißstorch überschritt einmalig den artspezifischen Schwellenwert einer lokalen Bedeutung. Dem Untersuchungsgebiet kommt somit gemäß faunistischem Gutachten eine lokale Bedeutung als Gastvogellebensraum für den Weißstorch zu.

Insgesamt wurden mindestens sieben Fledermausarten und sechs Gattungen bzw. Artengruppen im Untersuchungsgebiet festgestellt: Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Gattung Pipistrellus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Gattung Nyctalus, Artengruppe ‚Nyctaloid‘, Braunes/ Graues Langohr, Wasserfledermaus, Brandtfledermaus, Bartfledermaus und Gattung Myotis. Insgesamt besteht eine hohe bis sehr hohe Aktivität jagender Zwerg-, Breitflügel- und Rauhautfledermäuse. (Balz-)Quartiere wurden während der Kartierung nicht gefunden. Insgesamt wurde das in der Region zu erwartende Artenspektrum festgestellt. Hinsichtlich des Zuggeschehens im Frühjahr und Herbst sind vorrangig die Arten Rauhautfledermaus und Abendsegler zu nennen. Beim Großen Abendsegler lassen sich Aktivitätsanstiege am deutlichsten im Spätsommer und Herbstzug ablesen. Dem Untersuchungsgebiet als Gesamtkomplex wird eine mittlere bis hohe Bedeutung als Fledermauslebensraum zugeordnet. Bedeutsam sind dabei vor allem Feldwege im Gebiet, die von dichten Feldgehölzen und größeren Baumreihen gesäumt werden.

Die Standortverhältnisse im Plangebiet werden durch mineralische, Grundwasser-beeinflusste Böden der Niederungen und Auen geprägt, weitestgehend von Tiefem Gley. Hinsichtlich Oberflächengewässer, Grundwasserhaushalt, Klimahaushalt und Luftqualität liegen keine besonderen Wertigkeiten vor. Das Plangebiet liegt gemäß Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz in der Landschaftsbildeinheit Ackergebiete der Bruchniederung mit einer Grundbedeutung für das Landschaftsbild. Es handelt sich um ein sehr dünn besiedeltes Gebiet mit ebenem Relief. Weiträumige Ackerflächen bestimmen das Landschaftsbild. Diese sind durchzogen von parallel verlaufenden Entwässerungsgräben. Die Parzellen werden stellenweise durch Hecken und vereinzelt durch Einzelbäume gegliedert. Als Vorbelastungen sind die bestehenden WEA des Windparks Okel und die Tierhaltungsanlagen südlich von Sudweyhe zu nennen

Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter, Eingriffsregelung

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) sind keine unmittelbaren nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Entsprechend werden auch keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung ausgelöst.

Als mittelbare Auswirkung der Planung wird jedoch auch ein künftiges Repowering betrachtet. Hierbei werden sich teils negative, teils positive Umweltauswirkungen ergeben. Nachteilige Auswirkungen betreffen beispielsweise die Inanspruchnahme von Biotopstrukturen und Böden sowie die größere Reichweite optischer Fernwirkungen im Landschaftsbild. Positive Auswirkungen gehen voraussichtlich mit dem Rückbau bestehender Befestigungen einher. Im Detail lassen sich diese Auswirkungen im Zuge der konkreten Repoweringplanung prognostizieren und beurteilen. Dies bleibt den dortigen Verfahren vorbehalten.

Natura 2000-Verträglichkeit sowie Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht

EU-Vogelschutzgebiete befinden sich erst in großen Entfernungen zum Plangebiet: Das EU-Vogelschutzgebiet Wümmewiesen bei Fischerhude (DE2820-402) befindet sich rd. 16 km nordöstlich des Plangebietes, das EU-Vogelschutzgebiet Untere Allerniederung (DE3222-401) rd. 18 km östlich. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Okeler Sandgrube (3019-331) liegt in einer Entfernung von ca. 600 m südwestlich des Geltungsbereiches (Teilbereich II). Weitere FFH-Gebiete liegen mindestens 3 km entfernt. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) entfaltet keine direkten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der umliegenden Natura-2000-Gebiete.

Da Baurechte zurückgenommen werden, werden keine zusätzlichen Auswirkungen ausgelöst, die Schutzzweck und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten tangieren könnten. Auswirkungen eines Repowerings werden im Rahmen der konkreten Planung betrachtet.

Artenschutzverträglichkeit

Grundsätzlich werden mit der Aufhebung selbst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Im Rahmen eines Repowerings ergeben sich jedoch voraussichtlich geänderte Anlagenstandorte innerhalb der im Flächennutzungsplan (30. FNP Änderung „Wind“) dargestellten Sondergebietsflächen und höhere Anlagen. Bei der Errichtung und Erschließung der neuen WEA sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Diesbezüglich ist eine vertiefende Bewertung in den nachgeordneten Verfahren vorzunehmen. Zusammenfassend sind keine dauerhaften Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen, sofern Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltzeiten, Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrut- bzw. Quartierszeit und ökologische Baubegleitung berücksichtigt werden.

3.3 Referenzliste der herangezogenen Quellen

BREUER, W. (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (8), 237 – 245.

DRACHENFELS, OLAF V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. In: NLWKN: Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, A/4.

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG): NIBIS Bodenkartenserver, abrufbar unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

LANDKREIS DIEPHOLZ (2008): Landschaftsrahmenplan.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU) (2015): Leitfa-
den - Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windener-
gieanlagen in Niedersachsen.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU): Umweltkarten,
abrufbar unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>

NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2024): Faunistisches Gutachten, Windpark Okel-Riede,
Stadt Syke/ Samtgemeinde Thedinghausen – Brutvögel, Gastvögel & Fledermäuse

SPRÖTGE ET AL. (2018): Windkraft Vögel Artenschutz – Ein Beitrag zu den rechtlichen und fach-
lichen Anforderungen in der Genehmigungspraxis. Books on Demand, Norderstedt.

4. DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF

14.09.2023	Aufhebungsbeschluss
15.11.2024	Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung
18.11. – 20.12.2024	Öffentliche Beteiligung gemäß § 3 [1] BauGB
	Auslegungsbeschluss
	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 [2] BauGB
	Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Syke

Aufgestellt:



Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1
26121 Oldenburg

Stadt Syke, den

.....
Bürgermeisterin

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine direkten Baurechte geschaffen. Den bestehenden WEA kommt Bestandsschutz zu. Der Rückbau der WEA ist nicht im Bebauungsplan geregelt.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) werden Baurechte zurückgenommen. Den bestehenden WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge eines Repowerings ist mit Änderungen hinsichtlich der Nutzung der Ressource Fläche zu rechnen. Diese sind nicht konkret absehbar.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine direkten Baurechte geschaffen. Den bestehenden WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge eines Repowerings ist mit Änderungen hinsichtlich der Schallemissionen und des Rotorschattenwurfs zu rechnen. Diese sind nicht konkret absehbar.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Abfälle. Der Rückbau über Rückbaubürgschaften für die jeweiligen Grundstückseigentümern gesichert.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine besonderen Risiken verbunden.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Im Rahmen eines Repoweringverfahrens sind die Kumulierungseffekte mit dem unmittelbar östlich gelegenen Windpark Riede zu ermitteln.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Die Planung dient dazu ein Repowering der Altanlagen mit moderneren Anlagentypen zu ermöglichen. Hiermit soll zum Klimaschutz beigetragen werden.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) nicht relevant.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
?	Umweltauswirkungen nicht prognostizierbar
kurzfristig	vorliegend definiert als > 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Auswirkungen auf	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschr.	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ
Tiere	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge eines mittelbar ermöglichten Repoweringings kann es zu veränderten Auswirkungen kommen. Das Ausmaß und die Beurteilung können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschließend erfolgen.
Pflanzen	o	X	x	x	o	X	X	X	X	x	X	X	ebenso
biologische Vielfalt	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	ebenso
Fläche	o	X	x	x	o	X	X	X	X	x	X	X	ebenso
Boden	o	X	x	x	o	X	X	X	X	x	X	X	ebenso
Wasser	o	x	x	x	o	x	X	X	x	x	x	X	ebenso
Luft	o	X	x	x	o	x	x	x	x	x	X	x	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge eines mittelbar ermöglichten Repoweringings kann es zu Auswirkungen kommen, beispielsweise bauzeitlichen Schadstoffemissionen und Reduzierung von Emissionen aus der Nutzung fossiler Brennstoffe. Das Ausmaß und die Beurteilung können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschließend erfolgen.
Klima	o	X	x	x	o	x	X	X	X	x	X	x	Die Planung dient mittelbar einer optimierten Ausnutzung der Ressource Windenergie im Sinne des Klimaschutzes.
Landschaft	o	X	x	X	o	x	X	X	X	x	x	X	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge eines mittelbar ermöglichten Repoweringings kann es zu veränderten Auswirkungen kommen, insbesondere durch größere WEA-Bauhöhe. Das Ausmaß und die Beurteilung können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschließend erfolgen.
Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten werden nicht beeinträchtigt.
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge eines mittelbar ermöglichten Repoweringings kann es zu veränderten Auswirkungen kommen. Das Ausmaß und die Beurteilung können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschließend erfolgen.
Kulturgüter	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge eines mittelbar ermöglichten Repoweringings müssen voraussichtlich denkmalrechtlich Schutzmaßnahmen für Erdbaumaßnahmen vorgesehen werden.
sonstige Sachgüter	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge eines mittelbar ermöglichten Repoweringings kann es zu veränderten Auswirkungen kommen. Das Ausmaß und die Beurteilung können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschließend erfolgen.
Vermeidung von Emissionen	o	X	x	x	o	x	X	X	X	x	X	x	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge eines mittelbar ermöglichten Repoweringings kann es zu Auswirkungen kommen, beispielsweise bauzeitlichen Schadstoffemissionen und Reduzierung von Emissionen aus der Nutzung fossiler Brennstoffe. Das Ausmaß und die Beurteilung können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschließend erfolgen.
sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge eines mittelbar ermöglichten Repoweringings müssen die allgemeinen abfallrechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden.
Nutzung erneuerbarer Energien	o	X	X	x	o	o	X	X	x	o	X	o	Die Planung dient mittelbar einer optimierten Ausnutzung der Ressource Windenergie im Sinne des Klimaschutzes.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Auswirkungen
Darstellungen von Landschaftsplänen	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	Grundlegende Konflikte sind nicht erkennbar.
Darstellungen von sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	x	x	o	o	o	x	x	x	o	x	o	Keine Auswirkungen
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.

Stadt Syke
Aufhebung Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung								
1	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 19.08.2025</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="551 1155 1218 1217"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>RHG - Fernleitung</td> <td>WINGAS GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	RHG - Fernleitung	WINGAS GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p>Die folgenden Hinweise sind im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung zu beachten.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus								
RHG - Fernleitung	WINGAS GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb								

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Da Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölkaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS-Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																					
		<p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>																						
2	<p>GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Str. 108-112 34119 Kassel 28.08.2025</p>	<p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.</p> <p>Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, Wasserstoffleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:</p> <table border="1" data-bbox="551 1177 1218 1350"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Name</th> <th>DN</th> <th>MOP (bar)</th> <th>Schutzstreifen in m (Anlage mittig)</th> <th>Netzbetreiber</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Erdgasleitung</td> <td>Fernleitung RHG</td> <td>800</td> <td>84,00</td> <td>8,00</td> <td>GASCADE Gastransport GmbH</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>LWL Trasse</td> <td>Okel - Achim</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>SEFE Energy GmbH</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zuständiger Pipelineservice: PLS Rehden, Telefon: +49 5446 206040-2011, Mobil: +49 152 09377178, E-Mail: henning.rabbe@gascade.de</p>	lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber	1	Erdgasleitung	Fernleitung RHG	800	84,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH	2	LWL Trasse	Okel - Achim				SEFE Energy GmbH	<p>Die folgenden Hinweise sind im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung zu beachten.</p>
lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber																		
1	Erdgasleitung	Fernleitung RHG	800	84,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH																		
2	LWL Trasse	Okel - Achim				SEFE Energy GmbH																		

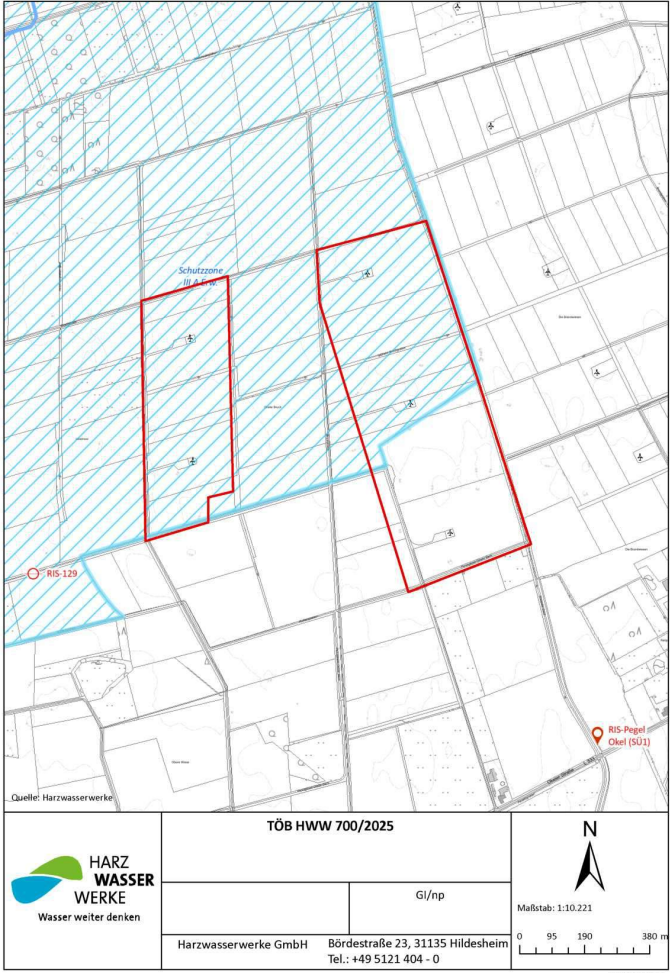
Aufhebung Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Zu der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch“ haben wir am 30.12.2024 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Änderungen zu unserer Stellungnahme vom 30.12.2024 haben sich zwischenzeitlich nicht ergeben. Unsere Stellungnahme vom 30.12.2024 halten wir weiter aufrecht.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	
3	<p>Harzwasserwerke GmbH Bördestraße 23 31135 Hildesheim 18.07.2025</p>	<p><u>Arbeiten im Wasserschutzgebiet - Schutzzone III</u></p> <p>Mit ihrer Baumaßnahme befinden Sie sich im Trinkwasserschutzgebiet Ristedt.</p> <p>Im Hinblick auf den Grundwasser- und Gewässerschutz sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die an dem Bauvorhaben beteiligten Firmen und deren Subunternehmen sind darauf hinzuweisen, dass sich die Baustelle in einem Wasserschutzgebiet für die Trinkwasserversorgung befindet. Sie sind unter diesen Umständen zu besonderer Sorgfalt zu verpflichten. Dies gilt ganz besonders für den Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Betriebsstoffen (z. B. Treibstoff u. ä). – Sofern bei dem Bauvorhaben Recyclingmaterial verwendet werden soll ist sicherzustellen, dass nur unbedenkliches Material zum Einsatz kommt. – Auf der Baustelle sind Materialien und Geräte für Sofortmaßnahmen im Störfall (z. B. Brand, Ölunfall) vorzuhalten. Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Boden- und Grundwasser/Gewässerschutz (z. B. Maßnahmen zum Auffangen von Schmier- und Treibstoffen, Dichtigkeitsprüfung, kein Einsatz von kontaminierten Geräten, etc.) zu beachten, insbesondere auch die neue AwSV. 	<p>Die folgenden Hinweise sind im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung zu beachten.</p>

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> – Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Beeinträchtigung der Qualität des Grund- und Oberflächenwassers ausgeschlossen ist. – Im Zusammenhang mit Betonarbeiten ist sicherzustellen, dass alkalische Wässer und Abspülungen nicht zum Abfluss in oberirdische Gewässer gelangen. – Beim Abteufen von Bohrungen dürfen nur Spülmittel gemäß DIN ISO 22475-1 verwendet werden, die keine chemischen oder mikrobiologischen Veränderungen im Untergrund bewirken. Ein geschlossener Bohrspülungskreislauf ist sicherzustellen. – In Oberflächengewässer, Gelände oder Entwässerungssysteme dürfen nur klare, sedimentfreie Wässer abgeleitet werden. Vor Einleitung ist eine Absetzung der Schwebstoffe durch geeignete Maßnahmen durchzuführen. – In Schadensfällen mit Auswirkungen auf das Oberflächen- bzw. Grundwasser ist unser zuständiger Wasserwerksmeister, Herr Schütte, Tel. 04242/9810-23, mobil 0151/55007444 zu benachrichtigen. – Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung Ristedt sind zu beachten. <p>Bei weiteren Fragen rufen Sie uns gerne an.</p>	

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 <p>Quelle: Harzwasserwerke</p> <p>TÖB HWW 700/2025</p> <p>GI/np</p> <p>Maßstab: 1:10.221</p> <p>0 95 190 380 m</p> <p>17.07.2025</p>	

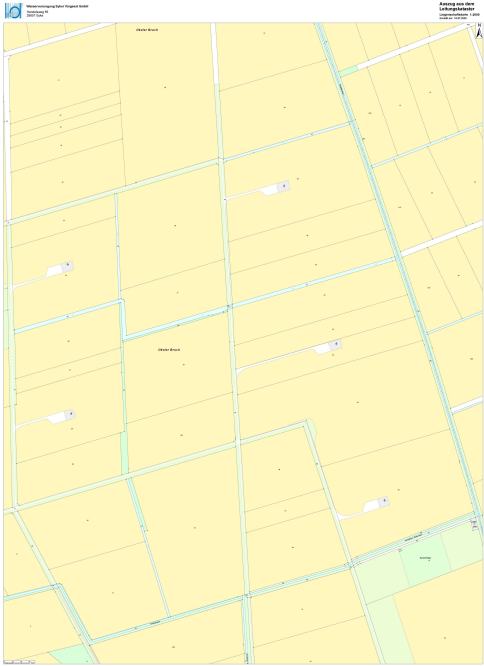
Aufhebung Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	<p>LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dz. 5 Dorfstraße 19 30519 Hannover</p> <p>22.07.2025</p>	<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Eine Kriegsluftbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Eine Kriegsluftbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p>	<p>Die folgenden Hinweise sind im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung zu beachten.</p>

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>	
5	<p>Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH Handelsweg 85 28857 Syke 22.07.2025</p>	<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 18.07.2025 und teilen Ihnen wie folgt mit:</p> <p>Seitens der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH werden zu diesem Zeitpunkt keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:</p> <p>Bitte beachten Sie zu jeder Zeit, dass unsere Betriebsmittel jeglicher Art zu schützen sind. Gemäß unseren Wasserlieferungsbedingungen § 8 Abs. 1 dürfen Wasserleitungen (Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen) nicht mit Bauwerken oder geschlossenen Fahrbahndecken überbaut werden. Für die genaue Lage der Hausanschlüsse muss Ihrerseits eine Plananfrage gestellt werden - diese ist zu richten an: planauskunft@syker-vorgeest.de.</p> <p>Die komplette Baufeldfreimachung muss durch den Erschließungsträger des Baugebietes erfolgen, dieses beinhaltet auch die notwendige Trasse zur Leitungsverlegung.</p> <p>Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass die Gemeinde gemäß Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NbrandSchG, „§2 Aufgaben und Befugnisse der Gemeinde“ für die feuerlöschtechnische Absicherung zuständig ist. Die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH stellt nach Können und Vermögen je nach Leitungsnetz und vorgelagerten Anlagen Trinkwasser für Feuerlöschzwecke zur Verfügung.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Druck bzw. die Liefermenge im Versorgungsnetz die aktuelle Situation darstellt. Durch Netzausbau oder Netzbau/ Änderung der Druckzonen können sich veränderte Betriebsbedingungen einstellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die folgenden Hinweise sind im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung zu beachten.</p>

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass keine Bäume oder größere Gewächse auf unsere Leitungen gepflanzt werden dürfen. Sollte entgegen dieser Vorgabe gehandelt werden, sind die Kosten für die Sicherung von Bäumen, die nachträglich auf der Trasse unserer Versorgungsleitung gepflanzt wurden, vom Eigentümer zu übernehmen. Die Kosten zur Sicherung von Bäumen im Bestand unterliegen ebenfalls dem Eigentümer / Erschließungsträger. Die Sicherung ist erforderlich bei allen Maßnahmen zum Unterhalt, zur Wartung und zur Erweiterung von unseren Betriebsmitteln, wie Rohrleitungen und Armaturen.</p> <p>Bitte zeigen Sie Bauvorhaben weiterhin an, um die Sicherung unserer Betriebsmittel prüfen zu können.</p> <p>Wir hoffen, Ihnen behilflich gewesen zu sein.</p> 	

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	<p>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Monzastraße 1 63225 Langen 29.07.2025</p>	<p>Die zuständige Landesluftfahrtbehörde des Landes Niedersachsen hat mich über die im Betreff beschriebene Planung informiert.</p> <p>Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) bestehen aus meiner Sicht <u>keine</u> Bedenken.</p> <p>Sofern auf dem Gebiet der Stadt Syke die Planung und die Errichtung von Windenergieanlagen beabsichtigt ist, weise ich darauf hin, dass sich das Gebiet der Stadt Syke im nach § 18a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereich der Flugsicherungseinrichtung Bremen Radar befindet.</p> <p>Vor diesem Hintergrund können Windenergieanlagen je nach Verortung und Dimensionierung grundsätzlich die Funktionsfähigkeit dieser Flugsicherungseinrichtung beeinträchtigen. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke (z.B. Windenergieanlagen) nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.</p> <p>Ich bitte daher in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass meine Behörde im Rahmen des fachlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) förmlich beteiligt wird. Bis zu einer Entscheidung meiner Behörde gilt das in § 18a LuftVG normierte Bauverbot.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagen-Standorten und -Schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (Juli 2025).</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die folgenden Hinweise sind im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung zu beachten.</p>

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.

Anlagen

BAF-Webtool-Report_202507230032.pdf



Report wurde erstellt am 29.07.2025 10:19:18

Planungsanfrage als Träger öffentlicher Belange Aufhebung B-Plan Nr. 25 (80/13)

Verwaltungsinformationen

Vorgangstyp	Planungen (Flächen) – mit Windenergie	
Genehmigungsbehörde	Stadt Syke	
Antragsteller	Stadt Syke	
Meldende Organisation	LLB Oldenburg Karin Goth E-Mail: Karin.Goth@nlistbv.niedersachsen.de, Tel.:0441 2181 204	
Aktenzeichen Organisation / Datum	4233-30319-263	23.07.2025
Aktenzeichen BAF / Vorgangs-ID	ST/5.5.2/202507230032-001/25	202507230032
Aktenzeichen Genehmigungsbehörde	4-61 26 80 13 07	
BAF Eingangs-/Ausgangsdatum	23.07.2025	29.07.2025
Befristet	nein	
Zusätzliche Unterlagen per Mail/Post	nein	
Empfänger des Ergebnisschreibens / Adresse der Genehmigungsbehörde / des Antragstellers	Die Adresse des Empfängers lautet: Stadt Syke Hillich-Hanno-Platz 1 28857 Syke j.dreier@syke.de 04242164415	
Kommentar:	mit der Aufhebung des B-Plans soll ein Repowering der WEA ermöglicht werden	

Gesamtgutachtliche Stellungnahme

Ergebnis	Belange des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung sind betroffen
----------	--

Standortinformationen

Referenzsystem	WGS84 (Grad/Minute/Sekunde)
Anzahl der Objekte	2

Id. Nr.	Name	Basishöhe über NHN [m]	Höhe über Grund [m]	Anzahl Koordinaten
1	Fläche	7,58	20,00	5
Koordinaten (Geografische Länge [°] Geografische Breite [°]): 08°53'42,1047" 52°57'16,5064" 08°53'56,5036" 52°57'18,8313" 08°53'57,2838" 52°56'56,9191" 08°53'42,8870" 52°56'54,5942" 08°53'42,1047" 52°57'16,5064"				
2	Aufhebung B-Plan Nr. 25 (80/13)	6,97	250,00	5
Koordinaten (Geografische Länge [°] Geografische Breite [°]): 08°54'08,7141" 52°57'21,4842" 08°54'26,0299" 52°57'24,5813" 08°54'42,5031" 52°56'53,7617" 08°54'25,1907" 52°56'50,6653" 08°54'08,7141" 52°57'21,4842"				

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--



Ergebnis der Belegenheitsprüfung vom 23.07.2025 15:24:31 gemäß § 18a Abs. 1a LuftVG:
 Das Ergebnis der Prüfung gemäß ICAO EUR DOC 015 ist rechtlich nicht verbindlich, die LLB ist zur eigenständigen Validierung der Ergebnisse verpflichtet!

**Ziviler Anlagenschutzbereich betroffen
(Status rot)**

Zusammenfassung

CNS-Betreiber	Bezeichnung betroffene FSA	Typ der FSA	Häufigkeit der Betroffenheit	Ild. Nr. störendes Bauwerk
DFS	Bremen ASR PSR+MSSR [BRE][BRE-PRAD]	PSR	1	2
DFS	Bremen ASR-PM [BRM][BRM-PRAD]	PSR	1	2
DFS	Bremen ASR PSR+MSSR [BRE][BRE-SRAD]	SSR	1	2
DFS	Bremen ASR-PM [BRM][BRM-SRAD]	SSR	1	2

Übersicht über alle Bauwerke, deren Abstand zum nächsten zivilen Anlagenschutzbereich < 500 m ist
 (dargestellt ist jeweils nur die nächstliegende FSA)

Ild. Nr.	Ergebnis Stufe 1	Bezeichnung der nächsten betroffenen FSA	Typ FSA	Distanz FSA-Bauwerk [km]	Winkel FSA-Bauwerk [°]
1	nicht betroffen	Bremen ASR PSR+MSSR [BRE] [BRE-PRAD]	PSR	11,0	144,1
2	betroffen	Bremen ASR PSR+MSSR [BRE] [BRE-PRAD]	PSR	11,1	141,5

Alle weiteren Anlagenschutzbereiche von zivilen Flugsicherungsanlagen liegen weiter als 500 m von dem/von den Bauwerk(en) entfernt. Dieses Bauwerk wird/diese Bauwerke werden daher nicht gelistet.

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

Report wurde erstellt am 29.07.2025 10:19:18

Zivile Anlagenschutzbereiche mit einem Abstand <500 m von einem Bauwerk. Dargestellt wird ein Bereich von ≥ 20 km um alle Bauwerke.

Maßstab: 1:205.250 Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / BKG 2025

Betroffene Anlagen des CNS-Betreibers DFS

Bezeichnung FSA	Typ FSA	Distanz FSA-Bauwerk [km]	Winkel FSA-Bauwerk [°]	lfd. Nr. Bauwerk
Bremen ASR PSR+MSSR [BRE] [BRE-PRAD]	PSR	11,1	141,5	2
Bremen ASR PSR+MSSR [BRE] [BRE-SRAD]	SSR	11,1	141,5	2
Bremen ASR-PM [BRM] [BRM-SRAD]	SSR	12,0	140,5	2
Bremen ASR-PM [BRM] [BRM-PRAD]	PSR	12,0	140,5	2

Report wurde erstellt am 29.07.2025 10:19:18

Nicht betroffene Anlagen des CNS-Betreibers DFS

Bezeichnung FSA	Typ FSA	Distanz FSA-Bauwerk [km]	Winkel FSA-Bauwerk [°]	lfd. Nr. Bauwerk
Bremen ASR PSR+MSSR [BRE] [BRE-SRAD]	SSR	11,0	144,1	1
Bremen ASR PSR+MSSR [BRE] [BRE-PRAD]	PSR	11,0	144,1	1
Bremen ASR-PM [BRM] [BRM-SRAD]	SSR	11,8	142,8	1
Bremen ASR-PM [BRM] [BRM-PRAD]	PSR	11,8	142,8	1

Alle weiteren Anlagenschutzbereiche von zivilen Flugsicherungsanlagen liegen weiter als 500 m von dem/von den Bauwerk(en) entfernt. Dieses Bauwerk wird/diese Bauwerke werden daher nicht gelistet.

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
<p>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landkreis Diepholz mit Schreiben vom 19.08.2025 2. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 05.08.2025 3. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee mit Schreiben vom 12.08.2025 4. PLEdoc GmbH Essen mit Schreiben vom 21.07.2025 5. GasLINE Netzauskunft – mit Schreiben vom 17.07.2025 + 21.07.2025 6. Harbour Energy – Wintershall Dea Deutschland GmbH mit Schreiben vom 22.07.2025 7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 21.07.2025 8. EWE Netz GmbH mit Schreiben vom 22.07.2025 9. Deutsche Telekom Technik GmbH Bremen mit Schreiben vom 23.07.2025 10. Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser mit Schreiben vom 25.07.2025 11. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dez. 42, Luftverkehr – mit Schreiben vom 29.07.2025 12. Avacon Netz GmbH Oschersleben mit Schreiben vom 31.07.2025 			



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Nach § 3 (2) BauGB	Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs wurden keine Hinweise oder Anregungen aus der Öffentlichkeit eingereicht.	

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 96, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, hat der Rat der Stadt Syke diesen Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebeneinander liegenden Festsetzungen sowie der nebeneinander liegenden Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Syke, den 10.04.2006
gez. Dr. Harald Behrens
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nicht eigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (vgl. § 5 Abs.3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermS)).

Die Planungserfassung entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.08.2009). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaften Süllingen
- Katasteramt Syke -

Syke, den 22.09.2009
L.S.
gez. Göbberd
Katasteramt Syke

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP-Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1, 26121 Oldenburg
Oldenburg, den 03.04.2006
gez. O. Janssen
(Uffiziell)

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 08.09.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.09.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Syke, den 10.04.2006
gez. Dr. Harald Behrens
Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 08.06.2004 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Syke, den 10.04.2006
gez. Dr. Harald Behrens
Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.09.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 24.09.2004 bis 25.10.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Syke, den 10.04.2006
gez. Dr. Harald Behrens
Der Bürgermeister

Erneute Öffentliche Auslegung
Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 19.05.2005 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Syke, den 10.04.2006
gez. Dr. Harald Behrens
Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Syke hat den Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.03.2006 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Syke, den 10.04.2006
gez. Dr. Harald Behrens
Der Bürgermeister

Bekanntmachung
Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 01.09.2006 im Amtsblatt Nr. 17/2006 des Landkreises Diepholz bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) ist damit am 01.09.2006 in Kraft getreten.

Syke, den 28.05.2006
gez. Dr. Harald Behrens
Der Bürgermeister

Vorlesung von Vorschriften
Innerhalb von zwei Jahren nach Inkraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 25 (80/13) ist die Verkündung von Vorschriften beim Zuständigkeitsbereich des Bebauungsplans Nr. 25 (80/13) und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Syke, den 20.10.2009
gez. Dr. Harald Behrens
Der Bürgermeister

Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften beziehen sich auf die im Geltungsbereich zulässigen Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen.

- Die Trägerröhre sind dauerhaft in gedöckten Grün-, Grau- oder Weißtönen farbig zu behandeln. Die Rotordblätter sind in einem matten, nicht reflektierenden Schwarzgrün anzuagieren.
- Die Außenfassaden von Nebenanlagen (Hochbauten wie z.B. der Kompensations- und des Umspannwerkes) sind mit einem dauerhaft matten hellgelben oder schilfarbenen Anstrich zu versehen.
- Die zulässigen Windenergieanlagen müssen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild jeweils mit drei Rotordblättern ausgestattet werden. Die Drehrichtung muß im Uhrzeigersinn erfolgen.
- Die zulässigen Windenergieanlagen müssen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild einen geschlossenen, runden Trägerröhren als Basisbauwerk besitzen.
- Die Beanspruchung von Werbeflächen ist beschränkt auf Typ- und Herstellerbezeichnung sowie Betreiberbezeichnung, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden und muß im Bereich der Gondel der Windenergieanlagen erfolgen. Die Werbeaufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderer Werbeflächen und Firmenwerbung ist zulässig.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes darf, soweit nicht durch andere Vorschriften erforderlich, weder eine an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes angebracht werden. Als Ausnahme von zotlich begründeter Dauer ist jegliche Beleuchtung bei Wartungszwecken und Reparaturarbeiten zulässig.

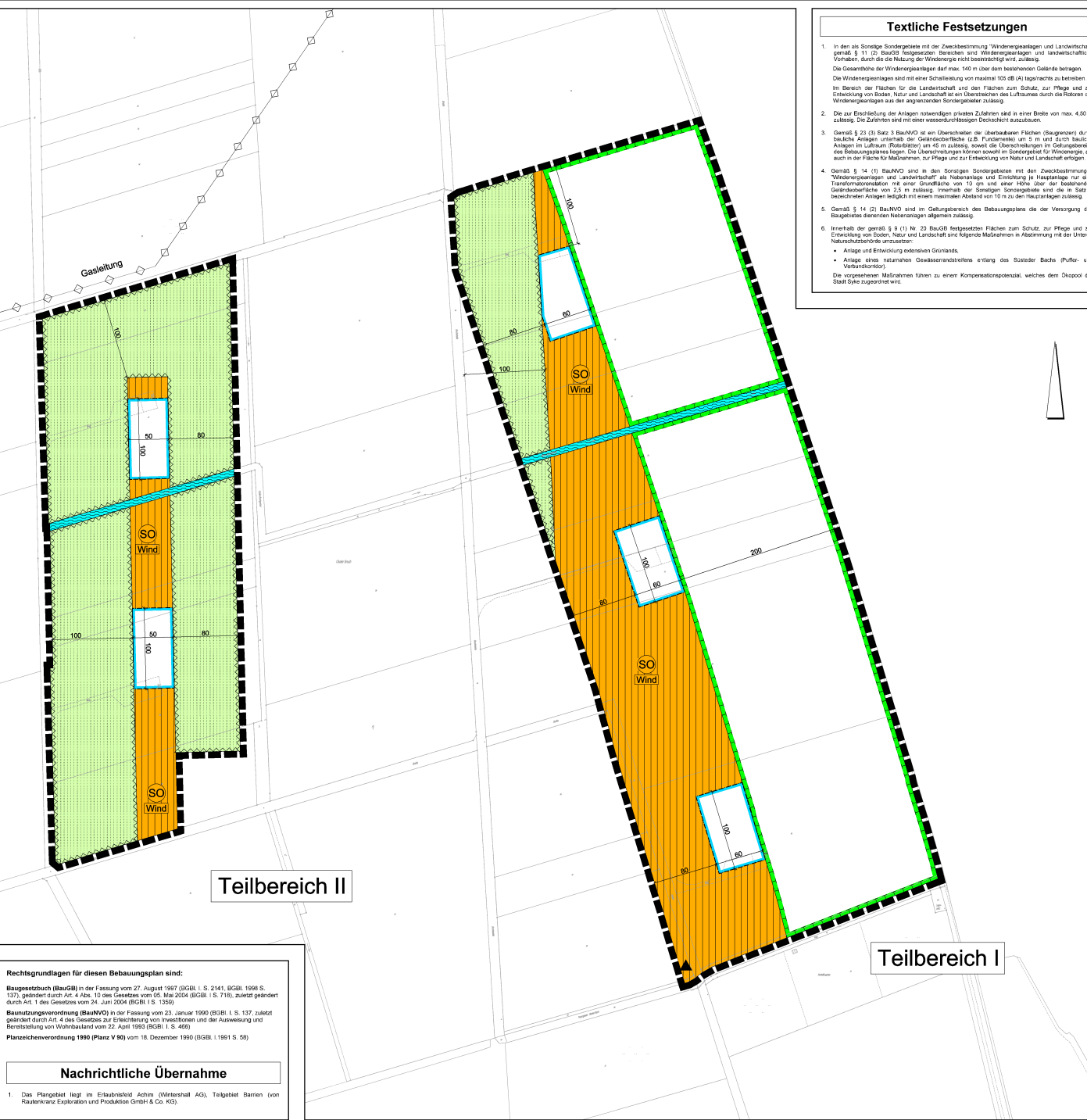
Nachrichtliche Übernahme

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141; BGBl. 1998 S. 137), geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359).
BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 137, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauwänden vom 22. April 1990 (BGBl. I S. 406).
Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZ V 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1981 S. 58).

- Das Plangebiet liegt im Erbbaurecht Achim (Wintershall AG), Teilgebiet Barrien (von Rautenrausch Exploration und Produktion GmbH & Co. KG).

Textliche Festsetzungen

- In den als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen und Landwirtschaft" gemäß § 11 (2) BauGB festgesetzten Bereichen sind Windenergieanlagen und landschaftliche Vorhaben, durch die die Nutzung der Windenergie nicht beeinträchtigt wird, zulässig. Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf max. 140 m über dem bestehenden Gelände betragen. Die Windenergieanlagen sind mit einer Schalleistung von maximal 105 dB (A) tagsnachts zu betreiben. Im Bereich der Flächen für die Landwirtschaft und den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein Überschreiten des Luftstroms durch die Rotoren der Windenergieanlagen aus dem angrenzenden Sondergebiet zulässig.
- Die zur Erreichung der Anlagen notwendigen privaten Zufahrten sind in einer Breite von max. 4,50 m zulässig. Die Zufahrten sind mit einer wesensdienlichen Beschränkung auszubauen.
- Gemäß § 23 (3) Satz 3 BauNVO ist ein Überschreiten der überbaubaren Flächen (Baugrenzen) durch bauliche Anlagen innerhalb der Geländeoberfläche (z.B. Fundamente) um 5 m und durch bauliche Anlagen im Luftstrom (Rotordblätter) um 40 m zulässig, soweit die Überschreitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen. Die Überschreitungen können sowohl im Sondergebiet für Windenergie, als auch in der Fläche für Maßnahmen zur Pflege und zur Erreichung von Natur und Landschaft erfolgen.
- Gemäß § 14 (1) BauNVO sind in den Sonstigen Sondergebieten mit den Zweckbestimmungen "Windenergieanlagen und Landwirtschaft" als Nebenanlage und Einrichtung je Hauptanlage nur eine Transformatorstation mit einer Grundfläche von 10 qm und einer Höhe über der bestehenden Geländeoberfläche von 2,5 m zulässig. Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete sind die in Satz 1 beschriebenen Anlagen lediglich mit einem minimalen Abstand von 10 m zu den Hauptanlagen zulässig.
- Gemäß § 14 (2) BauNVO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans die der Verzung des Gebietes dienenden Nebenanlagen allgemein zulässig.
- Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 23 BauGB festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde anzuwenden:
 - Anlage und Entwicklung extensiver Grünlands,
 - Anlage eines naturnahen Gewässeranstretens entlang des Süsteler Bachs (Puffer- und Verbundkorridor).Die vorgesehenen Maßnahmen führen zu einem Kompensationspotenzial, welches dem Ökopost der Stadt Syke zugeordnet wird.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

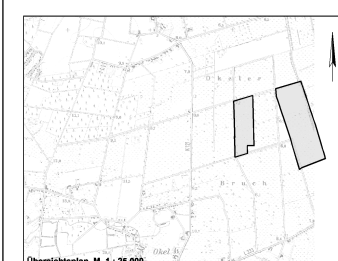
- Art der baulichen Nutzung
[SO Wind] Sonstige Sondergebiete besonderer Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und Landwirtschaft
- Bauweise, Bauformen, Baugrenzen
[Blue line] Baugrenze
[Orange area] überbaubare Fläche
[Blue area] nicht überbaubare Fläche
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
[Blue line with arrows] unterirdische Leitung
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
[Blue wavy area] Wasseroberfläche
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald
[Green area] Flächen für die Landwirtschaft
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
[Green dashed area] Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Landwirtschaft
- Sonstige Planzeichen
[Black triangle] Biologische Mittelstelle
[Black dashed line] Umgrünung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
[Black square] Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Hinweise

- Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frögeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Hochhausanrammungen, Schacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Starkkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Landkreises oder einem Bauauftrag für die archäologische Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
- Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlagernisse bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
- Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 m über Grund sind kennzeichnungspflichtig und bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrs-gesetz (LuftVG) in jedem Falle der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde des Landes. Tages- und Nachtsichtzeichen sind erforderlich.

Stadt Syke
Landkreis Diepholz

Bebauungsplan Nr. 25 (80/13)
"Okeler Bruch SO Windenergieanlagen"



Übersichtplan M 1 : 25.000

NWP - Planungsgesellschaft mbH
Esplanade 1
Postfach 3802
26020 Oldenburg
Telefon 0441 971740
www.nwp.de

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Postfach 100
26020 Oldenburg
Telefon 0441 971743
info@nwp.de

M. 1 : 2.000